

Die Rechtsgrundsätze

des

Königlich Preussischen

Ober-Verwaltungsgerichts.

Begründet von K. Pary.

Dritte, gänzlich neu bearbeitete u. bis zur Gegenwart ergänzte Auflage
herausgegeben

von

Fr. Kunze,
Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat.

und

Dr. G. Kunk,
Geheimer Regierungsrat u. Vortragender
Rat im Reichsamt des Innern.

Ergänzungs-Band 1904.



Berlin 1904.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Der „Ergänzungsband 1904“ berücksichtigt die Rechtsprechung des Königl. Oberverwaltungsgerichtes seit dem Erscheinen des „Ergänzungsbandes 1903“ bis zum April des Jahres 1904.

Es sind wiedergegeben die Entscheidungen aus Bd. XXXXII u. XXXXIII und aus Bd. XI in Steuersachen der offiziellen Sammlung, die in der angegebenen Zeit im Pr. Verwaltungsblatt und im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung veröffentlichten, sowie ungedruckte Entscheidungen wichtigeren Inhaltes.

Auf klare, scharfe Systematisierung, leicht verständliche Darstellung und, wo erforderlich, ausgiebige Beigebung von Tatbeständen und Gründen zu den Rechtsgrundsätzen ist wie bisher besonderer Wert gelegt worden.

Grunewald, im Dezember 1904.
Charlottenburg,

fr. Kunze.

Dr. G. Kauf.

Verzeichnis der Abkürzungen.

a. a. D. = am angeführten Orte.
Abf. = Abfag.
A.-h. = Abgeordnetenhaus.
A.-L.-R. = Preuß. Allgem. Landrecht.
Allg. Verf. = Allgemeine Verfügung.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
Aufl. = Auflage.
Ausf.-Anw. = Ausführungsanweisung.
Ausf.-Ges. = Ausführungsgesetz.
Ausf.-Instr. = Ausführungsinstruktion.
Bd. = Band.
Dot.-Ges. = Dotationsgesetz.
Eink.-St.-Ges. = Einkommensteuergesetz.
Entsch. = Entscheidung.
E.-D.-B. = Entsch. d. Ob. Verwaltungsgerichts.
Erl. = Erkenntnis.
Ges. = Gesetz.
G.-S. = Gesetz-Sammlung d. Pr. Staat.
Gew.-Ordn. = Gewerbeordnung.
H.-h. = Herrenhaus.
Kab.-Ord. = Kabinettsordre.
Komm.-B. = Kommissionsbericht.
Komm. = Kommentar.
Komm.-Abg.-Ges. — Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893.
K.-V.-G. = Krankenversicherungsgesetz.

Kr.-Ordn. = Kreisordnung.
L.-V.-G. = Landes-Verwaltungsgesetz.
M.-Bl. = Pr. Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung.
Min.-Erl. = Ministerial-Erlass.
Min.-Instr. = Ministerial-Instruktion.
O.-Trib. = Obertribunal.
O.-V.-G. = Oberverwaltungsgericht.
Pr. Ausf.-Ges. = Pr. Ausführungsgesetz.
Prov.-Verb. = Provinzialverband.
Prov.-Ordn. = Provinzialordnung.
R.-G. = Reichsgesetz.
R.-G.-Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
R.-Ger. = Reichsgericht.
R.-Gew.-Ordn. = Reichsgewerbeordnung.
R.-Str.-G.-B. = Reichsstrafgesetzbuch.
R.-T. = Reichstag.
Reskr. = Reskript.
S. = Seite.
St.-Ordn. = Städte-Ordnung.
Sten.-Ber. = Stenographischer Bericht.
U.-V.-G. = Unfallversicherungsgesetz.
Urt. = Urteil.
Verf. = Verfügung.
Vd. = Verordnung.
Zust.-Ges. = Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.
Zirk.-Reskr. = Zirkular-Reskript.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Abteilung.

Anglegenheiten der Kommunalverbände.

	Seite
I. Provinzialverbände.	
A) Wahlen zum Provinziallandtage	—
B) Provinzialabgaben	—
C) Aufsicht über die Provinzialverwaltung. Zwangsetatistierungen	—
D) Dotationsangelegenheiten	—
II. Kreise.	
A) Auseinanderetzung bei Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise	1
B) Kreisabgaben	2
C) Wahlangelegenheiten	—
D) Verpflichtung der Kreisangehörigen zur Annahme von unbesoldeten Ämtern in der Kreisverwaltung	—
E) Beihilfe der Kreise an die Ortsarmenverbände	8
F) Disziplinarverfahren gegen Kreisbeamte	—
G) Oberaufsicht über die Kreisverwaltung	—
H) Beschlüsse des Kreis Ausschusses und Kreistages	9
III. Amtsverbände in den Provinzen Ost- u. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein.	
A) Bildung der Amtsbezirke	—
B) Organe der Amtsbezirke und ihre Befugnisse	11
C) Die Kosten der Amtsverwaltung	—
IIIa. Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz und Ämter in Westfalen.	
A) Kosten der Polizeiverwaltung	—
IV. Städte.	
A) Grundlagen der städtischen Verfassung. Ortsrecht. Bürgerrecht. Bürgerrechtsgeld	12
B) Stadtverordnetenversammlung.	
1. Wahlangelegenheiten	13
2. Amtsgeschäfte	16
C) Magistrat, Gemeindebeamte, städtische Deputationen	16
D) Gemeindeholzungen und Gemeindegaststätten	—
E) Gemeindehaushalt und Zwangsetatistierung	19
V. Landgemeinden und Gutsbezirke.	
A) Rechtliche Stellung der Landgemeinden und Gutsbezirke. Kommunale Eigenschaft. Änderung der Bezirksgrenzen. Auseinanderetzungen	24
B) Gemeindeverbände. Gebammenbezirke. Armenverbände	—
C) Gemeindegaststätten und Gemeindegaststätten	35

	Seite
D) Gemeinde- und Gutsvorsteher. Gemeindebeamte	38
E) Gemeindebeschlüsse	—
F) Gemeindevermögen und Gemeindegliedervermögen. Teilnahme an den Gemeindebenutzungen	39
G) Gemeindehaushalt. Staatsaufsicht, insbesondere Zwangsetatifizierung	41
VI. Kommunalabgabenrecht.	
A) Allgemeines. Begriff der Gemeindefasten. Observanzen. Abgaben- regulierungspläne. Schlesische Urbarien. Abgabepflicht der „Wüsten Hufen“. Unterhaltung der Bürgersteige	47
B) Gebühren und Beiträge.	
1. Im Allgemeinen	53
2. Anliegerbeiträge	68
3. Kurtaxen	—
C) Indirekte Gemeindesteuern.	
1. Verbrauchssteuern	—
2. Lustbarkeitssteuern	80
3. Umsatzsteuern	80
4. Hundesteuer	—
D) Direkte Gemeindesteuern.	
1. Realsteuern.	
a) Vom Grundbesitz	85
b) Vom Gewerbebetriebe	91
2. Wohnungssteuern	—
3. Gemeindeeinkommensteuer.	
a) Wohnsitz und Aufenthalt	—
b) Einkommen aus Kapitalvermögen	—
c) Einkommen aus Grundvermögen	—
d) Einkommen aus Handel und Gewerbe	92
e) Einkommen aus Bergbau	—
f) Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung	—
g) Die Steuerpflicht der Forensen	—
h) Die Steuerpflicht der nichtphysischen Personen insbesondere.	
a) Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	—
β) Der eingetragenen Genossenschaften	—
γ) Der juristischen Personen	—
δ) Insbesondere des Fiskus	—
i) Die Steuerpflicht der Beamten	93
k) Die Steuerpflicht der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar- schullehrer	—
l) Die Steuerpflicht der Militärpersonen	—
m) Vermeidung der Doppelbesteuerung	97
4. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen	99
5. Verteilung des Steuerbedarfes auf die verschiedenen Steuerarten	—
E) Naturaldienste	103
F) Veranlagung und Erhebung	105
G) Rechtsmittel.	
1. Frist und Form	107
2. Rechtsgrundsätze für das Verfahren	108
3. Das Verteilungsverfahren gemäß §§ 71 ff. des Komm.-Abg.-Ges.	109
H) Aufsicht	111
J) Nachforderung. Verjährung	—

Zweite Abteilung.

Kultus, Schule, Zwangserziehung, Personenstand und
Staatsangehörigkeit.

I. Die evangelische Kirche.

A) In den neun älteren Provinzen der Monarchie	115
B) In Rheinland und Westfalen	—
C) In den im Jahre 1866 einverleibten Gebietsteilen	122

	Seite
II. Die katholische Kirche	—
III. Die Synagogengemeinden	123
IV. Schulangelegenheiten.	
A) Allgemeines.	
1. Der Begriff „Volksschule“	—
2. Unterrichtsgegenstände. Schulzwang	—
3. Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikeln und Volationen	—
4. Rechtsverhältnisse der Schulvorstände	—
5. Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer	—
B) Feststellung des Geldwertes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Lehreinkommens	—
C) Heranziehung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, die der allgemeinen Schulpflicht dienen	
1. Allgemeine Rechtsgrundsätze, insbesondere für das Verwaltungsstreitverfahren. Begriff der Schulbeiträge, der Beteiligten. Ein- und Aus- schulungen	124
2. Das Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts	128
3. Die Provinzialrechte.	
a) Geltungsbereich der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845	130
b) Provinz Schlesien	133
a) Katholische Volksschulen	133
β) Evangelische Volksschulen	—
γ) Insbesondere die Dörfer gemischter Religion	—
c) Neuborpommern	—
d) Vormals Königl. Sächsische Landesteile	—
e) Linksheinische Gebietsteile	—
f) Provinz Hannover	133
g) Provinz Schleswig-Holstein	136
h) Kurhessen	—
i) Vormalige Grafschaft Nied-Neuwied	—
k) Vormals Königl. Bayerische Gebietsteile	—
D) Verfahren bei Feststellung von Anforderungen für Volksschulen auf Grund des Gesetzes v. 26. Mai 1887	137
E) Schulgeld. Beiträge auf Grund der Gesetze v. 14. Juni 1888 und 31. März 1889	—
F) Aufbringung von Pensionen, Gemeindebeiträge, Ruhegehaltsklassenbeiträge des Gesetzes v. 23. Juli 1893. Berechnung der Dienstzeit bei Dienstalterszulagen	—
G) Die Schulbaulast.	
1. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Schulbaustreitigkeiten. Begriff der Beteiligten	138
2. Begriff und Umfang der Schulbaulast	140
3. Die Schulbaupflichtigen.	
a) Im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechtes.	
a) Bei gewöhnlichen Volksschulen	143
β) Bei Schul- und Küsterhäusern insbesondere	145
b) Nach Provinzialrechten.	
a) In Ost- und Westpreußen	148
β) In Schlesien	—
γ) In Pommern	—
δ) In den vormals Rgl. Sächsischen Landesteilen der Provinz Sachsen	—
e) In Hannover	—
ς) In Kurhessen	—
V. Zwangserziehung verwahrloster Kinder	—
VI. Angelegenheiten des Personenstandes	—
VII. Staatsangehörigkeit	—

Dritte Abteilung.

Polizeiliche Angelegenheiten.

I. Besondere polizeiliche Angelegenheiten.

	Seite
A) Wasserpolizei und die damit im Zusammenhange stehenden Streitigkeiten der Beteiligten.	
a) Wasserpolizeiliche Verfügungen im Sinne des § 66 Zust.-Ges. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen (Privatflüssen). Streitigkeiten der Beteiligten	153
b) Strom-, Schiffsahrts- und örtliche Wasserpolizei, öffentliche Flüsse und ihre Schiffbarkeit, Leinpfad, Strombauverwaltungsgeles, Uferschuttbauten, Fähren, Wasserbauinspektoren, Schaurichter, Schlesisches Hochwassergeles	154
c) Wassergenossenschaften	159
d) Entwässerung, Verschaffung von Vorflut	159
e) Wassernutzung, Bewässerung, Uferbesitz, Eigentum an Privatflüssen, Flußbett	160
f) Stauanlagen für Wassertriebwerke, Weirpfaßlegung	161
g) Hannoversches Recht	164
h) Schleswig-Holsteinisches und Lauenburgisches Recht	166
i) Kurheßsisches Wasserrecht	—
B) Deichpolizei	167
C) Fischerei	—
D) Die Jagd.	
a) Jagdscheine	168
b) Jagdpolizeiliche Verfügungen. Gemeinschaftliche u. Einzel-Jagdbezirke, Beteiligte, isolierte Höfe, Waldentklaven, Jagdausflünfte und deren Verteilung, mit Ausschluß des hannoverschen und kurheßsischen Jagdrechts	168
c) Hannoversches Jagdrecht	171
d) Kurheßsisches Jagdrecht	—
e) Wildschaden	171
E) Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften	—
F) Ansiedelungen und Kolonien, Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen.	
a) Ansiedelungen und Kolonien	173
b) Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen	—
c) Ansiedelungen und Kolonien in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau	176
G) Disembrationsfachen	—
H) Baupolizei	177
I) Wegepolizei.	
a) Popularlagen; Beteiligte in verschiedenen Polizeibezirken, Amtsvorsteher als ordentliche Wegepolizei; Wegepolizei auf Deichen, persönlich beteiligte Amtsvorsteher, Nachbarhilfe; interimistische Entscheidung des Kreis-Ausschusses; Verkehrsbedürfnis; Guts- und Gemeinde-Vorsteher	181
b) Rechtsmittel gegen Anordnungen der Wegepolizeibehörde und Streitigkeiten der Beteiligten (§§ 55 und 56 Zust.-Ges.)	182
c) Entwässerung von Wegen; polizeimäßige Reinigung, Bürgersteige	183
d) Land- und Heerstraßen	184
e) Chausseen, Chausseegelberhebung	186
f) Fähren und Brücken	—
g) Eisenbahnpolizei, Zufuhrwege zu Eisenbahnanlagen; öffentliche Wege, die der Eisenbahnunternehmer zu unterhalten hat	188
h) Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr (§ 56 Zust.-Ges.); Privatrechte an öffentlichen Wegen	—
i) Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege (§ 57 Zust.-Ges.)	—
k) Heranziehung der Fabriken, Bergwerke und ähnlichen Unternehmungen zu Vorausleistungen für den Wegebau	188
l) Provinzialrechte	189
K) Gewerbepolizei.	
a) Allgemeines, Gewerbefreiheit, Zulassung zum Gewerbebetriebe, Ausübung desselben	193

	Seite
b) Gast- und Schankwirtschaft, Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, Stellvertretung in diesen Gewerben, Verlust und Entziehung der Konzession, Polizeiliches Einschreiten, Polizeistunde, die in den §§ 33 a, 33 b und 33 c aufgeführten Gewerbe, Lustbarkeiten u. s. w.	194
c) Gewerbliche Einrichtungen, gewerbliche Anlagen, geräuschvolle Anlagen, gefährliche Gewerbebetriebe, Abdeckereien, Enteignung von gewerblichen Anlagen	196
d) Straßengewerbe, Auktionatoren und Fleischbeschauer, Geschäftsvermittler, Schwimm- und Tanzlehrer, Winkelkonsulenten, Tröbdlcr, Pfandleiher, Auswandererunternehmer, Hufschmiede	197
e) Wandergewerbescheine, Legitimationscheine, Legitimationskarten, Genehmigung zum Feilbieten von Druckschriften	—
f) Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten	—
g) Apotheker, Ärzte, Drogenhändler, Handel mit Gift, Zahnärzte, Genfer Kreuz, Kaiserlicher Adler, Wappen, Impfzwang	—
h) Hebammen	—
i) Zünfte	—
k) Marktverkehr	—
l) Maße und Gewichte, Taxen	—
m) Zwangs- und Bannrechte	—
n) Schauspielunternehmer	198
o) Gewerbegerichte	—
p) Feuerversicherungen, Versicherungsanstalten im Allgemeinen, staatliche Aufsicht über Privatgesellschaften	—
L) Vereine, geschlossene Gesellschaften, Gebrauch der deutschen Sprache, Professionen, Religionsunterricht, Freimaurerorden, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sozialdemokratische Vereine	201
M) Gefindcpolizei, auch Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen	208
N) Polizeiliche Verfügungen vermischten Inhalts	212
II. Allgemeines über polizeiliche Verfügungen.	
A) Allgemeines	215
B) Zwangsmittel	216
C) Polizeiverordnungen	216

Vierte Abteilung.

Uderweitige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte.

I. Eingeschriebene Hilfskassen	—
II. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung	217
III. Verfahren in Disziplinarsachen	237
IV. Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen	238
V. Handelskammern, Kaufmännische Korporationen und Börsen	240
VI. Feuerlöschwesen	—
VII. Konflikte	241
VIII. Angelegenheiten der Landwirtschaftskammern	242

Fünfte Abteilung.

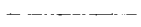
Verwaltungsstreitverfahren	244
--------------------------------------	-----

Sechste Abteilung.

Entscheidungen in Steuersachen.

I. Einkommensteuer.		Seite
1.	Steuerpflicht der physischen Personen.	
A)	Unbeschränkte subjektive Steuerpflicht	249
B)	Beschränkte subjektive Steuerpflicht	253
2.	Einkommen der physischen Personen.	
A)	Allgemeine Grundzüge.	
a)	das steuerpflichtige Einkommen	256
b)	Berechnungsart	256
c)	Haushaltungsangehörige	259
B)	Arten des Einkommens.	
a)	aus Kapitalvermögen	260
b)	aus Grundvermögen	265
c)	aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues	270
d)	aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w.	275
C)	Abzüge vom Gesamteinkommen	285
3.	Steuerpflicht der nichtphysischen Personen.	
A)	Steuerpflichtige Unternehmungen	293
B)	Steuerpflichtiges Einkommen.	
a)	der Aktien-Gesellschaften und der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien	293
b)	der Berggewerkschaften	309
c)	der eingetragenen Genossenschaften	309
4.	Steuererklärung	
5.	Veranlagungsverfahren.	
A)	Allgemeine Grundzüge	311
B)	Abzüge für Kinder unter 14 Jahren	—
C)	Ermäßigung des Steuerfußes wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit	316
D)	Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres	318
E)	Nachbesteuerung	320
6.	Rechtsmittel.	
A)	Verfahren in der Berufungsinstanz.	
a)	Allgemeine Grundzüge	322
b)	Erfstattung von Kosten durch den Steuerpflichtigen	—
B)	Beschwerdeverfahren	324
II. Ergänzungssteuer.		
1.	Steuerpflicht	325
2.	Maßstab der Besteuerung	326
3.	Veranlagungsverfahren	329
4.	Vermögensanzeige	332
5.	Rechtsmittel.	
A)	Verfahren in der Berufungsinstanz	—
B)	Beschwerdeverfahren	—
III. Gewerbesteuer.		
1.	Gegenstand der Besteuerung und subjektive Steuerpflicht.	
A)	Allgemeine Grundzüge	332
B)	Nur zum Teil in Preußen betriebene Gewerbe	—
2.	Die Steuerbefreiungen; Vorliegen oder Nichtvorliegen ihrer Voraussetzungen.	
A)	Nach § 3 des Gewerbesteuergesetzes	—
B)	Nach § 4 des Gewerbesteuergesetzes	335
C)	Nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes	336
3.	Maßstab der Besteuerung.	
A)	Allgemeines	—
B)	Ertrag.	
a)	Begriff des Ertrages im Allgemeinen	337
b)	Betriebskosten	338

	Seite
c) Abschreibungen	338
d) Anlage und Betriebskapital	340
4. Veranlagungsverfahren	340
5. Rechtsmittel.	
A) Allgemeines	342
B) Einspruchs- und Berufungsverfahren	—
C) Beschwerdeverfahren	—
6. Verteilung des Steuerfußes auf mehrere Kommunalbezirke.	
A) Allgemeines	342
B) Berechtigte Gemeinden. Begriff des Betriebsortes	342
C) Maßstab und Ausführung der Verteilung	—
IV. Warenhaussteuer.	
1. Warenhaussteuerpflicht	343
2. Veranlagungsverfahren	347
3. Rechtsmittelverfahren	351
Chronologische Zusammenstellung der Entscheidungen	353
Chronologisches Register	359
Alphabetisches Register	364



Erste Abteilung.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

II.

Kreise.

Literatur: Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reich, 16. Aufl., Berlin 1904. Filling-Rauh, Handbuch für preussische Verwaltungsbeamte, 8. Aufl., Berlin 1903/4. Mahraun, Verwaltungsvorschriften für preussische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

A. Auseinanderlegung bei Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

Nr. 1. **Entsch. Bd. XXXXII S. 1 v. 7. II. 02 II B 25/01 und**

Entsch. Bd. XXXXII S. 6 i. d. Anm. v. 7. II. 02 II B 26/01.

Hann. Kr.-Ordn. v. 6. V. 84 (G.-S. S. 181) § 3 Abs. 2.

1. Handelt es sich um eine Kreisgrenzenveränderung, die als Folge der Veränderung einer Gemeindegrenze ohne weiteres eingetreten ist, so findet das Auseinandersehungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 der Hann. Kreisordn. Anwendung. (Vgl. G.-D.-B. Bd. XXXX S. 18 ff.)

2. Das Auseinandersehungsverfahren des Abs. 2 § 3 a. a. D. tritt ein, wenn eine Auseinanderlegung infolge der Veränderung einer Kreisgrenze notwendig wird, hat also eine bereits vorgenommene Veränderung der Kreisgrenze zur Voraussetzung. Hier ist die Veränderung der Kreisgrenze eingetreten mit der Veränderung der Gemeindegrenze. Die Veränderung von Gemeindegrenzen erfolgt durch Beschluß des Bezirksausschusses und wird wirksam, wenn der Beschluß des Bezirksausschusses unanfechtbar geworden ist oder wenn auf eine gegen den Beschluß erhobene Beschwerde die Beschwerdeinstanz — der Provinzialrat — entschieden hat.

3. Die Verbindung des Auseinandersehungsverfahrens mit dem Umgemeindungsverfahren und des Auseinandersehungsbeschlusses mit dem Umgemeindungsbeschlusse ist deshalb nicht zulässig. Ist aber ein Auseinandersehungsbeschuß unzulässigerweise erlassen, ehe er erlassen werden durfte, so unterliegt er auch in diesem Falle der Klage, die dann aber nur darauf abzielen kann, den Beschluß, der noch nicht gefaßt werden durfte, schlechthin zu beseitigen.

4. Dem Bezirksausschusse steht die Befugnis nicht zu, in einem Umgemeindungsbeschlusse Bestimmungen zu treffen, die von den beteiligten Gemeinden oder Kreisen aus Anlaß der Grenzveränderung zu erfüllen sind. Derartige Bestimmungen sind vielmehr von den Beteiligten zu vereinbaren, und zwar durch Abreden, die je nach dem Gegenstande höherer Genehmigung unterliegen oder ohne eine solche wirksam sind, während die Aufsichtsbehörde diejenigen Anordnungen zu treffen hat, die zufolge der beschlossenen Änderung erforderlich werden.

B. Kreisabgaben.

Nr. 1. Entsch. v. 18. IV. 02 Nr. II 682.

Gef. v. 1. IV. 02 (G.-S. S. 65), betr. die Heranziehung zu den Kreisabgaben.

Komm.-Abg.-Gef. v. 14. VII. 93 (G.-S. S. 152) §§ 33, 36.

1. Das Einkommen, welches ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft erzielt, ist für die Kommunalbesteuerung als Einkommen aus Gewerbebetrieb anzusehen. Allerdings liegt hierin insofern eine Anomalie, als das gedachte Einkommen seinem Wesen nach Einkommen aus Kapitalvermögen ist. Aber diese Anomalie ist vom Gesetzgeber gewollt, was sich schon daraus ergibt, daß andernfalls jenes Einkommen nur in der Wohnsitzgemeinde des Gesellschafters steuerpflichtig sein könnte. Weil es der Gesetzgeber der Betriebsgemeinde zur Besteuerung überlassen wollte, ohne die Gesellschaft selbst für steuerpflichtig zu erklären, hat er zu der Fiktion gegriffen, daß der Gewerbebetrieb ein solcher nicht der Gesellschaft, sondern der Gesellschafter sei.

2. Eine Bestätigung findet diese Auffassung in der Vorschrift des Gef. vom 1. IV. 1902, betreffend die Heranziehung zu den Kreisabgaben, nach welcher auch die nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu denjenigen Kreisabgaben beitragen sollen, die auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau und das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden; da es sich bei dem Einkommen der Gesellschafter aus der Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H., welche Handel und Gewerbe betreibt, nicht um Einkommen aus Grundbesitz oder um solches aus dem Bergbau handeln kann, so bleibt nur die Auffassung möglich, daß jenes Einkommen auch im Sinne des gedachten Gesetzes als Einkommen aus Handel und Gewerbe anzusehen ist.

3. Ist aber das Einkommen der Gesellschafter aus ihrer Beteiligung an der Gesellschaft in Ansehung der Gemeindebesteuerung als gewerbliches Einkommen aufzufassen, so ist die notwendige Folge dieser Fiktion, daß der Gewinn der Gesellschaft der Gemeindebesteuerung nicht nur insoweit unterliegt, als er als Dividende unter die Gesellschafter verteilt wird, sondern in demselben Umfange, wie er der Besteuerung unterliegen würde, wenn nicht die Gesellschaft, sondern die Gesellschafter die Gewerbetreibenden wären. Steuerpflichtig ist also der gesamte Gewinn, den die Gesellschaft erzielt.

Nr. 2. Entsch. v. 25. IV. 02 Nr. II 738 (Pr.-V.-Bl. Bd. XXIV S. 487).

Komm.-Abg.-Gef. v. 14. VII. 93 (G.-S. S. 152) §§ 49, 51, 91, 92.

1. Der § 49 Komm.-Abg.-Gef. handelt von der Verpflichtung der Wohnsitzgemeinden, das forensale Einkommen der Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil steuerfrei zu lassen, und bestimmt insbesondere im

zweiten Abs., daß die Wohnsitzgemeinde dann, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt ist, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertel des Gemeindecinkommens unter entsprechender Verfürzung des einer oder mehreren Forenalgemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Da im vorliegenden Falle lediglich von den Wohnsitzgemeinden und von einem Gemeindebeschlusse die Rede ist, läßt sich die Anwendung des § 49 Abs. 2 auf den vorliegenden Fall nur damit erklären, daß der Vorderrichter angenommen hat, ein die Quart reservierender Gemeindebeschluß der Stadt B. als der Wohnsitzgemeinde könne auch gegenüber der Besteuerung durch einen Forenalkreis, den Landkreis T., seine Wirkung ausüben. Indessen ist der § 49 seinem Wortlaute nach ausschließlich auf das Verhältnis von Gemeinde zu Gemeinde beschränkt. Auch gehört er nicht zu denjenigen Vorschriften, die durch den § 91 Abs. 1 Nr. 4 Komm.-Abg.-Ges. auf die Aufbringung von Kreissteuern für anwendbar erklärt worden sind. Denn diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Inhalt des Besteuerungsrechts, sondern überträgt nur gewisse Veranlagungsgrundsätze der Gemeinde-Einkommensteuer auf die Kreisbesteuerung, zu denen jene Vorschrift nicht gehört. Daher können bezüglich der Besteuerung der sogenannten Quart nur Gemeinden mit Gemeinden konkurrieren. Dabei sei noch bemerkt, daß die Stadt B. in ihrer Eigenschaft als Stadtkreis nicht in Betracht kommt (§ 169 der Kreisordnung, C.-D.-B. Bd. XXXIV S. 1).

2. § 51 Komm.-Abg.-Ges. bezeichnet als seine Voraussetzung, daß das nach seinen Teilen in mehreren Gemeinden, — also nach der den § 51 auf die Kreisbesteuerung übertragenden Vorschrift des § 92 in mehreren Kreisen — steuerpflichtige Einkommen als Gesamteinkommen der Staatseinkommensteuer unterliege, d. h. daß das kommunalsteuerpflichtige Einkommen sich mit dem staatssteuerpflichtigen decke, während im vorliegenden Falle das dem einen oder den mehreren Kreisen pflichtige Einkommen nicht dem staatlich veranlagten Gesamteinkommen gleich ist. Der innere Grund der §§ 51 und 92 ist aber gegenüber dem Wortlaute der, daß niemand, dessen ganzes Einkommen der staatlichen Besteuerung unterliegt, im Höchstmaß über die vom Staate ermittelte Steuerstufe hinaus in den Gemeinden einerseits und in den Kreisen andererseits mit Steuern belastet werden soll. Infolgedessen ist von dem D.-B.-G. bereits in einer Entsch. v. 27. IV. 98 (II C. 30/97) ausgesprochen worden, der § 51 Abs. 1 habe zwar seinem Wortlaute nach zur Voraussetzung, daß das der Staatseinkommensteuer unterliegende Einkommen nach seinen Teilen in mehreren Gemeinden steuerpflichtig sei, müsse aber auch dann Anwendung finden, wenn das Einkommen nur in einer Gemeinde steuerpflichtig sei.

Nr. 3. Entsch. Bd. XXXXII S. 10 v. 9. V. 02 II C 197/01.

§ann. Wegeges. v. 28. Juli 1851 (Sann. G.-S. Abt. I S. 141) §§ 14, 31, 37.

24. Mai 1894 (G.-S. S. 82)

§ann. Kr.-Ordn. v. 6. V. 84 (G.-S. S. 181) §§ 11, 13.

1. Wie bereits in einem Urteile des I. Sen. v. 2. VI. 99 dargelegt ist, haben diejenigen Abgaben, die zur Deckung der nach § 31 des Ges. über Gemeindegeweg und Landstraßen vom $\frac{28. \text{ Juli } 1851}{24. \text{ Mai } 1894}$ vom Kreistag alljährlich oder für mehrere Jahre im voraus zum Neubau und zur Unterhaltung der Landstraßen zu bewilligenden Mittel bestimmt sind, die recht-

liche Natur der Kreissteuern. Hinsichtlich des Voraus, daß die Gemeinden und Gutsbezirke behufs Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen innerhalb ihres Bezirkes nach § 37 a. a. D. zu entrichten haben, ist in jener Entsch. angenommen, daß dieses Voraus jedenfalls insoweit die Eigenschaft der Kreissteuern teile, als seine Veranlagung nach § 11 der Hann. Kr.-Ordn. stattzufinden habe. Das Urteil läßt es aber dahingestellt, ob das Voraus die rechtliche Natur der Kreissteuern in allen Beziehungen teilt und, wie diese, von den Kreissteuerpflichtigen der von Landstraßen berührten Gemeinden und Gutsbezirke aufzubringen ist, oder ob sie jenen Gemeinden und Gutsbezirken als örtlichen Kommunalverbänden unmittelbar obliegt. Nach Ansicht des jetzt erkennenden Senats ist das Voraus, wie die übrigen Landstraßenbeiträge von den einzelnen Angehörigen der beteiligten Gemeinde zu entrichten. Denn ein innerer Grund für eine abweichende Behandlung ist nicht erkennbar, insbesondere nicht nach der Richtung, daß im Gegensatz zu den übrigen Kreisabgaben, bei denen die Kreisangehörigen als die Verpflichteten erscheinen, als die zur Zahlung des Voraus Verpflichteten die Gemeinden selbst angesehen werden müßten. Wenn der § 37 a. a. D. die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke als zur Zahlung des Voraus Verpflichteten bezeichnet, so beruht das nur auf einer Ungenauigkeit des Ausdrucks.

2. Ist demnach auch das Voraus als eine Kreisabgabe anzusehen, die von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde, auf die das Voraus entfällt, zu entrichten ist, und muß weiter angenommen werden, daß auch die Verfügung des Vorsitzenden des Kreisausschusses im vorliegenden Falle, da sie sich ausdrücklich als einen Akt der Veranlagung zu Kreisabgaben bezeichnet, die einzelnen Angehörigen der Samtgemeinde als die zur Zahlung des Voraus Verpflichteten ansieht, so entsteht die Frage, ob die Samtgemeinde als solche zur Erhebung des Einspruchs und der Klage gegen jene Verfügung berechtigt war.

Der Senat ist der Ansicht, daß die Frage zu bejahen ist, obgleich die Kreisabgaben weder von der Samtgemeinde noch von den ihr zugehörigen Einzelgemeinden auf den Gemeindeetat übernommen worden sind. Allerdings ist in früheren Entscheidungen des Gerichtshofs zum Ausdruck gekommen, daß, sofern eine Übernahme der Kreisabgaben auf den Gemeindeetat nicht stattgefunden habe, die Gemeinde zur Erhebung des Einspruchs und der Klage nicht befugt sei, wenn und sofern den einzelnen Pflichtigen das Einspruchs- und Klagerecht zustehe. Jene Entscheidungen bezogen sich indes auf Fälle, in denen es sich darum handelte, ob hinsichtlich einzelner Personen Kreisabgaben von der Gemeinde an den Kreis abzuführen seien, oder ob eine solche Verpflichtung aus besonderen, nur jene Personen berührenden Gründen nicht vorliege. Hier wird dagegen geltend gemacht, daß die sämtlichen Angehörigen der Samtgemeinde aus demselben Grunde mit Unrecht zur Zahlung der geforderten Abgabe veranlagt seien, weil nämlich ein Voraus überhaupt nicht gefordert werden könne und, wenn es gefordert werden könne, nicht die sämtlichen Eingekessenen der Samtgemeinde wegen der Zugehörigkeit zu der Samtgemeinde, sondern mit Rücksicht auf deren rechtliche Stellung nur die Angehörigen der Gemeinde B. herangezogen werden dürften. Es werden also aus den Verhältnissen der gemäß § 11 der Kr.-Ordn. angegangenen Samtgemeinde Gründe hergeleitet, die, wenn sie zutreffen, die Überweisung auf Grund des § 11 überhaupt als unzulässig erscheinen lassen. Unter solchen Umständen muß der Gemeinde jedenfalls dann, wenn sie nicht die Unterverteilung vorgenommen hat, das Recht zustehen, sich gegen die ihr angefohrnene Verpflichtung zur Abführung im Ganzen zu ver-

teidigen, indem sie ihrerseits gegen die Ausschreibung Einspruch und nötigenfalls Klage erhebt.

3. Wenn mehrere Gemeinden sich für bestimmte Zwecke zu einer Samtgemeinde verbinden, so können nur Gemeindelasten, d. h. Lasten, die den Gemeinden selbst obliegen, zu Lasten der Samtgemeinde erklärt werden. Dagegen sind die Gemeinden, die sich zu einer Samtgemeinde vereinigen, nicht befugt, hinsichtlich solcher Lasten, die den einzelnen Gemeindeangehörigen gegenüber Dritten obliegen, irgend eine Verfügung zu treffen; insbesondere kann nicht bestimmt werden, daß Lasten, die gesetzlich den Angehörigen einer der zur Samtgemeinde vereinigten Einzelgemeinden einem Dritten gegenüber obliegen, von den Angehörigen sämtlicher Einzelgemeinden getragen werden sollen. Die Zulässigkeit eines derartigen Eingriffs in fremde Rechtsphären würde nur dann angenommen werden dürfen, wenn sie vom Gesetz ausdrücklich anerkannt wäre. An einer derartigen gesetzlichen Bestimmung fehlt es jedoch. Handelt es sich aber, wie dargelegt, bei den Landstraßenbeiträgen und insbesondere bei dem Voraus um Kreisabgaben, die von den einzelnen Angehörigen des Kreises oder derjenigen Gemeinde, wegen deren das Voraus zu entrichten ist, gezahlt werden müssen, so kann die Bildung einer Samtgemeinde nicht dazu führen, daß es zulässig wäre, das Voraus nicht nur von den Angehörigen der beteiligten Einzelgemeinde, sondern auch von den Angehörigen der übrigen Einzelgemeinden, die sich mit jener zur Samtgemeinde vereinigt haben, zu fordern.

Nr. 4. Entsch. v. 6. VI. 02 Nr. II 1005.

Kr.-Ordn. v. $\frac{19. XII. 72}{19. III. 81}$ (G.-E. 1881 S. 179) §§ 9 ff., 18, 70.

Komm.-Abg.-Ges. v. 14. VII. 93 (G.-E. S. 152) § 91.

1. Eine Stadtgemeinde, die ihren Anteil an den Kreisabgaben auf den Gemeindehaushalt übernommen hatte, wurde mit ihrer Klage gegen die Heranziehung aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die zu I von der Klägerin zu ihren Gunsten angezogene Stelle des Kreistagsbeschlusses von 1874 lautet:

„Der vorgeschlagene Repartitionsmodus wird mit der Erweiterung einstimmig angenommen, daß die Beiträge nach Maßgabe des Staatssteuerfolls der einzelnen Gemeinden auf dieselben umgelegt und von denselben in volle getragen werden. Die Steuerfätze der Beamten, welche von Kreisabgaben befreit bleiben, werden vorher in Abrechnung gebracht.“

Wollte man annehmen, daß nach dem letzten Satze die Steuerbeträge der Beamten allgemein bei der Berechnung des Kreisabgabenfolls hätten außer Betracht bleiben sollen, so würde eine dahin gehende Absicht des Kreistages mit dem Gesetze nicht vereinbar gewesen sein, da er gegen die Vorschrift der §§ 9 ff. der Kr.-Ordn. nicht eine Klasse von Kreisangehörigen, hier die gemäß § 18 a. a. D. pflichtigen Beamten, von der Kreisabgabepflicht befreien darf. Schon dieserhalb konnte dahingestellt bleiben, was der Kreistag oder einzelne Antragsteller bei der Beschlußfassung im Jahre 1874 gedacht haben mögen, und wie der Beschluß bis zum Jahre 1899 ausgelegt worden ist. Übrigens ist jener letzte Satz mit dem § 18 der Kr.-Ordn. wohl vereinbar, wenn man das Wort „welche“ auf „Steuerfätze“ und nicht auf „Beamte“ bezieht. Richtig ist es aber, mit dem Beschlusse von 1874 überhaupt nicht mehr zu rechnen, sondern als maßgebend für die hier streitige Besteuerung des Rechnungsjahres 1900 nur die Kreistagsbeschlüsse von 1895 und 1899 anzusehen. Mit dem Inkrafttreten des Komm.-Abg.-Ges. hatten die Kreise gemäß

§ 91 Nr. 2 über die Maßstäbe für die Verteilung der Kreisabgaben Beschluß zu fassen (cfr. auch *E.-D.-B.*, Bd. XXVIII S. 1 ff., und *Verf.* v. 31. XII. 97, *Min.-Bl.* 1898 S. 8), und dieser Vorschrift ist der Kreistag von L. im Jahre 1895 nachgekommen. An Stelle der damals beschlossenen gleichmäßigen Belastung der Realsteuern und der Einkommensteuer, welche der Regel des § 91 Ziffer 2 cit. entsprach, hat er dann 1899 mit Genehmigung des Bezirksausschusses die Realsteuern mit dem zulässigen Anderthalbfachen des Prozentfaches der Einkommensteuer belastet. Durch diese Beschlüsse ist die Aufbringung der Kreissteuern vollständig geregelt worden und deshalb für die Einstellung der Steuerfäge der Beamten in das Abgabensoll lediglich § 18 der *Kr.-Ordn.* bestimmend. Über die Berechnung der Beamtenbeiträge enthalten *E.-D.-B.* Bd. I S. 27 und Bd. VIII S. 34 eingehende Belehrung.

2. Anlangend die bemängelte Verwendung der dem Kreise nach § 70 der *Kr.-Ordn.* und den *Ges.* v. 30. IV. 73 und v. 8. VII. 75 zufließenden Fonds zu den Kosten der Kreis- und Amtsverwaltung, so hat der Kreistag darüber zu befinden, in welcher Reihenfolge diese Kosten aus den empfangenen Beträgen gedeckt werden sollen. Mangels gefaßter besonderer Beschlüsse gibt eine angebliche 25 jährige Praxis, wonach seit 1874 die Beträge zunächst zur Deckung der Kosten der Kreis- und Amtsverwaltung, dann der Amtsverwaltungen verbraucht sein sollen, keiner Gemeinde einen Rechtsanspruch auf Beibehaltung jener Übung. Glaubt die Klägerin, der Kreis- und Amtsausschuß habe einen Beschluß des Kreistages betreffs Verwendung der Dotationen unbeachtet gelassen, oder der Kreistag habe neuerdings in den von ihm festgestellten Etat — § 127 der *Kr.-Ordn.* — Ausgaben aufgenommen, welche an sich nicht eine Last des Kreises, sondern der Ämter gemäß § 70 Abs. 4 der *Kr.-Ordn.* bildeten, so kann sie damit nach den zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters in dem Streitverfahren über Kreisabgaben nicht gehört werden; sie mag sich dießhalb an die Aufsichtsbehörde wenden.

Übrigens handelte der Beklagte nur folgerichtig, wenn er die mit Zustimmung des Kreistages (§ 127 Abs. 1 a. a. D.) auf den Kreisetat übernommenen Beträge für die Amtsverwaltungen auf alle Kreisangehörigen verteilte und keine Ausnahme zu Gunsten der Städte machte.

Nr. 5. Entsch. Bd. XXXXIII S. 6 v. 16. XII. 02 II C 127/02.

Kr.-Ordn. v. $\frac{13. XII. 72}{19. III. 81}$ (*G.-G.* 1881 S. 179) §§ 6—9, 14.

Komm.-Abg.-Ges. v. 14. VII. 93 (*G.-G.* S. 152) § 33 Nr. 1, § 91 Nr. 4.

Reichsges. v. 13. V. 70 (*B.-G.-Bl.* S. 119) wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, § 1 Abs. 2.

Eink.-St.-Ges. v. 24. VI. 91 (*G.-G.* S. 175) § 1.

1. Die über den Begriff des Wohnsitzes hinsichtlich der Gemeinde-Einkommensteuerpflicht geltenden Vorschriften (§ 33 Nr. 1 *Komm.-Abg.-Ges.* in Verbindung mit § 1 *Eink.-St.-Ges.* und § 1 Abs. 2 des *R.-G.* wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. V. 70) sind auf das Gebiet der Kreisbesteuerung nicht übertragbar, namentlich auch nicht etwa nach § 91 Nr. 4 *Komm.-Abg.-Ges.* Denn hier werden nur in gewissen Grenzen die Veranlagungsvorschriften des *Komm.-Abg.-Ges.* auf die Kreisbesteuerung übertragen. Die Übertragung der Begriffsbestimmung des Wohnsitzes, wie sie für das Steuerrecht der Gemeinden maßgebend ist, auf das Gebiet der Kreisbesteuerung würde aber in die Regelung der subjektiven Kreissteuerpflicht eingreifen. Für die subjektive Kreissteuerpflicht kommt der Wohnsitz überhaupt nur mittelbar in betracht; denn

sie ist, abgesehen von den Fällen des § 14 der Kr.-Ordn., nach § 9 daselbst abhängig von der Kreisangehörigkeit, und diese wiederum ist nach § 6 bedingt durch einen Wohnsitz innerhalb des Kreises. Hier aber ist ohne Frage nur der Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes, nicht des besonderen Steuerrechtes gemeint. Eine Heranziehung der steuerrechtlichen Bestimmung ist ausgeschlossen, zumal die Kreisangehörigkeit nicht nur auf steuerlichem Gebiete von Bedeutung ist, sondern auch die Voraussetzung für andere politische Rechte und Pflichten bildet (vgl. §§ 7, 8 der Kr.-Ordn.).

2. Im vorliegenden Falle waren zwei geistesranke Geschwister seit langen Jahren in der Provinzialirrenanstalt zu E. untergebracht. Diese hatten dort einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes und durch ihn die Kreisangehörigkeit im Kreise Oberbarnim erworben. Denn ihr Vormund selbst hatte seit der Übernahme der Vormundschaft stets das Vorhandensein eines Wohnsitzes in E. angenommen und noch vor einigen Jahren gegenüber der Provinzialverwaltung erklärt, daß, wenn die Absicht, einen Wohnsitz für die Kläger in E. zu begründen, bisher noch nicht bestanden habe oder zum Ausdruck gelangt sei, er sie hiermit als die seinige kund tun wolle. Damit ist, da die Kläger durch ihren Vormund im Willen vertreten werden, das eine Erfordernis für die Begründung des Wohnsitzes gegeben, nämlich der Wille, E. als Mittelpunkt der wirtschaftlichen Existenz zu haben, sich dort ständig niederzulassen. Auch das zweite Erfordernis, die tatsächliche Ausführung jenes Willens ist vorhanden. Für die Begründung des bürgerlichen Wohnsitzes bedarf es nicht des Besitzes einer eigenen Wohnung, sondern nur eines Unterkommens und ein solches besitzen die Kläger. Der Umstand, daß ihre Aufnahme in die Irrenanstalt von der Provinzialverwaltung vielleicht widerrufen werden kann, steht der Begründung eines Wohnsitzes nicht entgegen. Eine Niederlassung hört nicht schon um deswillen auf, ständig zu sein, weil ihr Aufgeben entgegen dem eigenen Willen des sich Niederlassenden demnächst einmal notwendig werden kann.

Nr. 6. Entsch. Bd. XXXXIII S. 1 v. 18. XI. 02 II C 396/01.

Kr.-Ordn. v. $\frac{18. XII. 72}{19. III. 81}$ (G.-S. 1881 S. 179) § 11.

1. Organ des Kreisausschusses bei Ausführung der ihm nach § 11 der Kr.-Ordn. obliegenden Aufgabe ist, soweit es sich um selbständige Gutsbezirke handelt, nicht der Gutshesitzer oder ein zu dessen vermögensrechtlicher Vertretung bestellter Bevollmächtigter, sondern der Gutsvorsteher. An ihn hat sich der Kreisausschuß behufs Überweisung des auf den Gutsbezirk entfallenden Kreisabgabensolls zu wenden, nicht aber ist es Sache des Gutshesitzers, die Ausschreibung der Kreisabgaben entgegenzunehmen und seinerseits den stellvertretenden Gutsvorsteher mit der Unterverteilung zu beauftragen.

2. Auf den Gutsherrn als den Vertreter des Gutsbezirkes kann, in vermögensrechtlicher Hinsicht erst zurückgegriffen werden, wenn und soweit die Unterverteilung und Einziehung durch den Gutsvorsteher als das Organ des Kreisausschusses vergebens versucht worden ist. Die Finanzspruchnahme des Gutsbezirkes kann nicht durch eine Heranziehung seines Besitzers erfolgen (vgl. E.-D.-B. Bd. XVI S. 20).

3. Die an sich nicht durchaus unzulässige, wenn auch fehlerhafte, Heranziehung eines Pflichtigen unmittelbar durch den Kreisausschuß

befchränken sich nicht auf die Forderung einer Summe, sondern hat die verlangten Beträge gesondert nach den Steuerarten anzugeben.

Nr. 7. Entsch. Bd. XXXXIII S. 10 v. 23. I. 03 II C 339/01.

Kr.-Ordn. v. $\frac{13. XII. 72}{19. III. 81}$ (G.-G. 1881 S. 179) §§ 11, 14, 19.

1. Die einzelnen Kreisabgabepflichtigen werden durch Überweisung des Kreisabgabensolls an die Gemeinden und Gutsbezirke zur Unterverteilung noch nicht herangezogen; vielmehr wird die Heranziehung erst dadurch bewirkt, daß dem einzelnen Pflichtigen eine bestimmte Steuerleistung angeordnet wird. Letzteres geschieht bei vorschriftsmäßigem Verfahren dadurch, daß die als Organe des Kreis-ausschusses handelnden Gemeinde- oder Gutsvorsteher den einzelnen Pflichtigen das Ergebnis der Unterverteilung eröffnen.

2. Im vorliegenden Falle hatte der stellvertretende Gutsvorsteher von D., der für die Besitzerin das Gut verwaltete, weder die Unterverteilung bewirkt, noch in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit und Organ des Kreis-ausschusses irgend einen Schritt getan, um die Zensiten für die ausgeschriebenen Beiträge in Anspruch zu nehmen, vielmehr hat er in der Meinung, daß die Zahlung der letzteren obliege, ohne weiteres in der Eigenschaft als Verwalter der Klägerin Zahlung geleistet, und die letztere hatte demnachst von dieser Zahlung nicht anders als von sonstigen Ausgaben der Guts-wirtschaft Kenntnis erhalten. Das genügt nicht, um den Tatbestand einer Heranziehung zu schaffen. Wenn auch für die Heranziehung kein bestimmter Formalakt verlangt werden kann, und wenn beispielsweise in Fällen, wo die rechnerische Unterverteilung schon stattgefunden hat, oder wo andere Zensiten als der Gutsbesitzer nicht vorhanden sind, die bloße Kenntnisnahme des Gutsbesitzers von den auf ihn entfallenden Beträgen vielleicht ausreichen mag, so kann doch hier mit einer Heranziehung der Klägerin nicht gerechnet werden, weil der Gutsvorsteher in keiner Weise als Organ des Kreis-ausschusses in Tätigkeit getreten ist, und weil die Klägerin Kenntnis genommen hat nur von Ansprüchen des Kreises, die zunächst nicht sie, sondern den Gutsbezirk angingen und auch mittelbar mit ihren ungetrennten Summen sich nicht gegen sie allein, sondern noch gegen eine Anzahl anderer Zensiten richteten.

E. Beihilfe der Kreise an die Ortsarmenverbände.

Nr. 1. Entsch. v. 12. XII. 02 Nr. I 1605.

Gef. v. 12. III 94 (R.-G.-Bl. S. 259) betr. die Abänderung des Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz, § 32a.

Pr. Ausf.-Gef. v. 11. VII. 91 (G.-G. S. 300) §§ 31a, 31c.

Der Anspruch auf teilweise Erstattung der durch die Anstaltspflege dem Landarmenverbände erwachsenen Kosten kann nur von dem Landarmenverbände gegenüber dem Ortsarmenverbände im Wege der Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Grund der Vorschrift des § 32a des Gef. betr. die Abänderung des R.-G. über den Unterstützungswohnsitz, v. 12. III. 94 geltend gemacht werden, aber weder von dem Landarmenverband gegenüber dem Kreise, noch von dem Kreise gegenüber dem Ortsarmenverband. Dem Kreise fällt nach § 31a des Gef. v. 11. VII. 91 hierbei nur eine vermittelnde Tätigkeit zu. Ebenjowenig kann zwischen dem Ortsarmenverband und dem Kreis ein Streit-

verfahren darüber stattfinden, ob ein hilfsbedürftiger Idiot in eine Anstalt des Landarmenverbandes aufzunehmen war oder nicht (vgl. *E.-D.-B.*, Bd. XXVI S. 19). Hält der Ortsarmenverband sich nicht für verpflichtet, den verlangten Anteil an den Anstaltspflegekosten zu zahlen, so kann er eine Feststellung seiner Nichtverpflichtung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens nicht verlangen. Verhält er sich den vom Landarmenverbande oder dem Kreise gegen ihn erhobenen Ansprüchen gegenüber ablehnend, so würde der Landarmenverband gegen ihn auf Zahlung im Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 32a des *R.-G.* v. 12. III. 94 klagen können. Sollte der Kreis die von dem Ortsarmenverband zu leistenden Beiträge für diesen vorauslagt haben, so würde er Erstattung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens nicht beanspruchen können. Er würde dann nur eine Klage im Zivilprozeß aus der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 bis 822 *BGB.*) entweder gegen den Landarmenverband oder den Ortsarmenverband anstellen können (vgl. *E.-D.-B.*, Bd. XXVIII S. 141 ff.)

Nr. 2. Entsch. v. 24. IV. 03 Nr. I 684.

Pr. Ausf.-Ges. zum Unterst.-Wohnl.-Ges. in der Fassung der Nov. v. 11. VII. 91 (G.-S. S. 300) § 31 c.

In einem Streitverfahren aus § 31 c des *Ges. v. 11. VII. 91* gegen den die Beihilfe weigernden Kreisverband unterliegt auch die Frage, ob und in welchem Umfange die Armenpflege notwendig gewesen ist, der Prüfung der Verwaltungsgerichte, da der Kreisverband nach § 31 a des bezeichneten *Ges.* eine Beihilfe nur zu den vom Ortsarmenverband aufzubringenden Kosten zu leisten hat, also nur zu den Kosten, zu deren Aufbringung der Ortsarmenverband verpflichtet ist.

H. Beschlüsse des Kreis Ausschusses und Kreistages.

Nr. 1. Entsch. v. 18. IV. 02 Nr. II 683.

1. Der Kläger nahm für seine Stellung als Kreis Sparkassenkontrollleur die Beamten-eigenschaft in Anspruch. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, von dem Vorderrichter um eine Äußerung darüber ersucht, wer den Kläger angestellt habe, unter welchen Bedingungen und in welcher Form es geschehen sei, ob die Absicht des Anstellenden ging auf Anstellung als Beamter mit Begründung eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses oder auf Eingehung eines rein privaten Dienstvertrages, überreichte darauf mit dem Bemerkten, daß andere Akten über K. nicht vorhanden seien, eine Kreistagsverhandlung v. 18. XII. 97, inhaltlich deren der Kreistag einstimmig beschlossen hatte, „den Kassengehilfen K. zum Kreis Sparkassenkontrollleur zu ernennen und die von demselben zu hinterlegende Kaution auf 500 Mk. festzusetzen“, sowie Abschrift eines an den Kläger gerichteten Schreibens vom 12. IX. 98 mit folgendem Wortlaut:

„Groß-W., dem 12. September 1898.

Der Vorsitzende
des Kreis-Sparkassenkuratoriums,
Königl. Landrat.

Euer Wohlgeboren benachrichtige ich hiermit ergebenst, daß der am 18. Dezember 1897 versammelt gewesene Kreistag Sie zum Kontrollleur der Kreis Sparkasse des Kreises Groß-W. mit einem jährlichen Gehalt von 500 Mk. gegen eine beiderseitig zustehende Kündigung von vier Wochen ernannt hat.

J. K.

Ferner legte der Vorsitzende des Kreis Ausschusses ein Exemplar der Kreistagsverhandlung v. 29. III. 1900 vor, die in Ausführung des Kommunalbeamtengef. v. 30. VII. 99 die Anstellung und Verjorgung der Kommunalbeamten des Kreises regelt und als Personen, die mit Beamten-eigenschaft anzustellen sind, nur den Kreis Ausschußsekretär, den Kreisbau-meister und die Kreischau-seeaufseher benennt. Dazu bemerkte der Vorsitzende, daß der Kreis Sparkassenkontrollleur, weil er in jenem Beschlusse nicht aufgeführt sei, auch nicht als Beamter im Sinne des erwähnten *Ges.* gelten könne.

2. Die Vorentscheidung hatte die Klage aus Gründen abgewiesen, die sich als unhaltbar erweisen. Das Gef. betr. die Anstellung und Versorgung von Kommunalbeamten v. 30. VII. 99 kommt nicht in Betracht, weil die Berufung des Klägers in die Stelle des Kreissparkassenkontrolleurs schon vor seinem Inkrafttreten erfolgt ist (E.-D.-B. Bd. XXXV S. 59 Anm.); ferner stehen die Umstände, daß der Kläger keine Anstellungsurkunde erhalten habe, auf vierwöchentliche Kündigung angestellt sei und die Stelle nur nebenamtlich inne habe, dem Besitze der Beamteneigenschaft nicht entgegen (E.-D.-B. Bd. XI S. 71). Es ist aber auch nicht ersichtlich, worauf sich die Annahme stützt, daß von den beiden gleich hoch bezahlten Beschäftigten des Klägers gerade diejenige bei der Sparkasse eine Nebenbeschäftigung sein soll. Nicht minder entbehrt der aktenmäßigen Unterlage die Ansicht, daß der Kläger nur zu vorübergehender Hilfeleistung angenommen sei.

3. Bei freier Beurteilung war die Sache nicht spruchreif. Das Statut v. 21. X. 90, unter dessen Herrschaft der Kläger angestellt war, behandelte unter dem Titel „Verwaltung“ a) das Kuratorium, das die Verwaltung führen und die Kreissparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften vertreten soll, und b) den Rendanten und Kontrolleur; von diesen heißt es im § 8:

„Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant nach Anleitung des Statuts und der ihm vom Kuratorium zu erteilenden Anweisung. Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien, die Geldbeträge für Zinscheine, sowie die Kündigung von Spareinlagen entgegen und leistet Rückzahlung von Spareinlagen ohne besondere Anweisung des Kuratoriums. Einer solchen Anweisung bedarf er jedoch zu weiteren Vereinnahmungen oder Zahlungen, insbesondere auch zur Erhebung ausgeliehener Kapitalien. Dem Rendanten steht ein Kontrolleur zur Seite, welcher über die Spareinlagen und Rückzahlungen ein Gegenbuch führt.

Auch der Kontrolleur erhält seine Instruktion vom Kuratorium.

Der Rendant und der Kontrolleur werden auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Kreistag ernannt. Die Befolung, die zu bestellende Kaution und die sonstigen Anstellungsbedingungen setzt der Kreistag fest. Die Namen der Kuratoren, des Rendanten und des Kontrollieurs werden öffentlich bekannt gemacht (§ 34).

Die Festsetzungen der Gehälter und der übrigen Verwaltungskosten bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Für die Rechnungs- und die Schreibhilfe hat das Kuratorium zu sorgen.“

Bis auf weiteres möchte anzunehmen sein, daß hier in den dauernd eingerichteten Stellen des Rendanten und des Kontrollieurs zwei mit amtlichem Charakter versehene Stellen geschaffen sind; dafür spricht vor allem die Einführung einer förmlichen „Ernennung“, und zwar einer Ernennung durch den Kreistag, der schwerlich mit der Angelegenheit befaßt worden wäre, wenn es sich nur um ein vertragsmäßiges Engagement von Mietpersonal handelte. Unterstützt wird die Annahme noch durch einige Einzelheiten, wie den Gebrauch des Ausdrucks „Befolung“ und „Gehalt“ für die Bezüge der Personen, die Vorschriften des § 10 über die Rechnungslegung und die Bezeichnung der Geschäftszeit der Sparkasse als „Dienststunden“ (§ 11); besonders fällt auch die Erwägung ins Gewicht, daß es sicher nicht den Gepflogenheiten der preussischen öffentlichen Verwaltungen und wahrscheinlich nicht den Absichten der Aufsichtsbehörden entspräche, wenn man für derartig wichtige und verantwortungsreiche Stellen auf die Garantie einer Verwaltung durch Beamte verzichten wollte. Zugunsten des Klägers kann auch noch der Umstand angeführt werden, daß der Kreistag bei der Ernennung des Klägers dessen Kaution einseitig festgesetzt hat. Nicht entgegen steht jener Annahme der § 134^b der Kr.-Ordn., inhalts dessen die Beamten des Kreises durch den Kreisausschuß zu ernennen sind; denn wenn der § 8 des Statutes die Ernennung dem Kreistage überträgt, so steht ihm der

§ 18 des Regulativs v. 12. XII. 38 (G.-S. 1839 S. 5) zur Seite, der eine derartige autonome Regelung zuläßt (vergl. G.-D.-B. Bd. XXI S. 30 ff.). Gleichwohl hat der Gerichtshof eine nochmalige Verhandlung der Sache für geboten erachtet, weil möglicherweise bei der Festsetzung des Statutes oder bei der Berufung des Klägers Umstände vorgekommen sein können, die eine andere Auffassung rechtfertigen. Dazu mag aber hervorgehoben werden, daß das Fehlen einer Beeidigung nicht ausschlaggebend ist.

III.

Amtsverbände in den Provinzen Ost- u. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Literatur: Graf Suede Graiz, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aufl., Berlin 1904. Jilling-Kauck, Handbuch für preussische Verwaltungsbeamte, 8. Aufl., Berlin 1903/4. Mahraun, Verwaltungsvorschriften für preussische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

B. Organe der Amtsbezirke und ihre Befugnisse.

Nr. 1. Entsch. v. 18. III. 02 Nr. I 447 (Pr.-V.-Bl. Bd. XXIV S. 278).

Kr.-Ordn. v. $\frac{13. XII. 72}{19. III. 81}$ (G.-S. 1881 S. 179) § 57 Abs. 5.

§ 57 Abs. 5 der Kr.-Ordn. schließt es aus, daß ein Amtsvorsteher in Angelegenheiten, wo ein persönliches Interesse in Frage kommt, amtlich handelt.

Bei der Prüfung, ob persönliche Beteiligung im Sinne des § 57 Abs. 5 der Kreisordnung vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob die Maßnahme des Beamten sachlich gerechtfertigt war — dies ist erst zu erörtern, wenn feststeht, daß er sich der Erledigung des Amtsgeschäftes unterziehen durfte —, sondern darauf, ob nach sachlichen Gesichtspunkten eine Befangenheit des Beamten möglich erschien.

Der Rechtsbegriff der persönlichen Beteiligung des Amtsvorstehers ist im Gesetze nicht näher bestimmt, läßt sich aber dahin feststellen, daß er persönliche Beziehungen bedeutet, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das Urteil des Beamten könne kein ganz ungetrübtes, kein völlig objektives sein. Der Sinn des Gesetzes geht dahin, daß kein Amtsvorsteher in solchen Angelegenheiten, wo überhaupt kein eigenes Interesse in Frage kommt, amtlich handeln solle, damit die erforderliche objektive Stellung von ihm unter allen Umständen gewahrt und jeder Vorwurf der Befangenheit von vornherein abgewehrt werde. Ein eigenes Interesse liegt nicht bloß dann vor, wenn der Amtsvorsteher seines persönlichen Vorteils wegen die Angelegenheit, auf die sich seine Amtshandlung bezieht, in einer bestimmten Weise geregelt zu sehen wünschen muß, sondern schon dann, wenn ein von dem allgemeinen Interesse verschiedenes besonderes Privatinteresse durch die Amtshandlung gefördert werden würde. (G.-D.-B. Bd. VI S. 359.) Dieses braucht nicht in einem Vermögensvorteil zu bestehen.

§ 18 des Regulativs v. 12. XII. 38 (G.-S. 1839 S. 5) zur Seite, der eine derartige autonome Regelung zuläßt (vergl. G.-D.-B. Bd. XXI S. 30 ff.). Gleichwohl hat der Gerichtshof eine nochmalige Verhandlung der Sache für geboten erachtet, weil möglicherweise bei der Festsetzung des Statutes oder bei der Berufung des Klägers Umstände vorgekommen sein können, die eine andere Auffassung rechtfertigen. Dazu mag aber hervorgehoben werden, daß das Fehlen einer Beeidigung nicht ausschlaggebend ist.

III.

Amtsverbände in den Provinzen Ost- u. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Literatur: Graf Suede Graiz, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aufl., Berlin 1904. Jilling-Kauck, Handbuch für preussische Verwaltungsbeamte, 8. Aufl., Berlin 1903/4. Mahraun, Verwaltungsvorschriften für preussische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

B. Organe der Amtsbezirke und ihre Befugnisse.

Nr. 1. Entsch. v. 18. III. 02 Nr. I 447 (Pr.-V.-Bl. Bd. XXIV S. 278).

Kr.-Ordn. v. $\frac{13. XII. 72}{19. III. 81}$ (G.-S. 1881 S. 179) § 57 Abs. 5.

§ 57 Abs. 5 der Kr.-Ordn. schließt es aus, daß ein Amtsvorsteher in Angelegenheiten, wo ein persönliches Interesse in Frage kommt, amtlich handelt.

Bei der Prüfung, ob persönliche Beteiligung im Sinne des § 57 Abs. 5 der Kreisordnung vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob die Maßnahme des Beamten sachlich gerechtfertigt war — dies ist erst zu erörtern, wenn feststeht, daß er sich der Erledigung des Amtsgeschäftes unterziehen durfte —, sondern darauf, ob nach sachlichen Gesichtspunkten eine Befangenheit des Beamten möglich erschien.

Der Rechtsbegriff der persönlichen Beteiligung des Amtsvorstehers ist im Gesetze nicht näher bestimmt, läßt sich aber dahin feststellen, daß er persönliche Beziehungen bedeutet, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das Urteil des Beamten könne kein ganz ungetrübtes, kein völlig objektives sein. Der Sinn des Gesetzes geht dahin, daß kein Amtsvorsteher in solchen Angelegenheiten, wo überhaupt kein eigenes Interesse in Frage kommt, amtlich handeln solle, damit die erforderliche objektive Stellung von ihm unter allen Umständen gewahrt und jeder Vorwurf der Befangenheit von vornherein abgewehrt werde. Ein eigenes Interesse liegt nicht bloß dann vor, wenn der Amtsvorsteher seines persönlichen Vorteils wegen die Angelegenheit, auf die sich seine Amtshandlung bezieht, in einer bestimmten Weise geregelt zu sehen wünschen muß, sondern schon dann, wenn ein von dem allgemeinen Interesse verschiedenes besonderes Privatinteresse durch die Amtshandlung gefördert werden würde. (G.-D.-B. Bd. VI S. 359.) Dieses braucht nicht in einem Vermögensvorteil zu bestehen.

Nr. 2. Entsch. Bd. XXXXII S. 84 v. 16. XII. 02 II C 23/02.

Ges. v. 2. IV. 87 (G.-S. S. 105), betr. die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, §§ 1, 6.

Das Ges. v. 2. IV. 87 beabsichtigt nicht, durch die Einführung einer Verwaltung für die durch eine Auseinanderetzung begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine Veränderung in der anderweit geordneten Zuständigkeit für die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten herbeizuführen: Insbesondere liegt es ihm fern, der durch andere Gesetze zur Fürsorge für die öffentlichen Wege berufenen Polizeibehörde ihre Befugnisse zu entziehen oder neben ihr den Verwalter der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit jener Fürsorge zu befassen. Die diesem Verwalter durch das Gesetz zugeordneten Obliegenheiten sind vielmehr, soweit es sich um Wegeunterhaltung handelt, auf die nicht öffentlichen sogenannten Interessentenwege beschränkt.

IV.

Städte.

Literatur: Graf Hue de Graiz, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aufl. Berlin 1904. Zilling-Klaus, Handbuch für preussische Verwaltungsbeamte, 8. Aufl. Berlin 1903/4. Krüger, Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen, 2. Aufl., Berlin 1903; derselbe, Städteordnung für Westfalen, Berlin 1903; derselbe, Städteordnung für die Rheinprovinz, Berlin 1903. Zelle, die Städteordnung von 1853 in ihrer heutigen Gestalt, 4. Aufl., Berlin 1903. Mahraun, Verwaltungsvorschriften für preussische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

A. Grundlagen der städtischen Verfassung, Ortsrecht. Bürgerrecht. Bürgerrechtsgeld.

Nr. 1. Entsch. v. 3. I. 02 Nr. II 10.

St.-Ordn. v. 30. V. 53 (G.-S. S. 261) § 5.

R.-Gew.-Ordn. § 13.

Ges. v. 14. V. 60 (G.-S. S. 237), betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld.

1. Die Bestimmung des § 5 der St.-Ordn. v. 30. V. 53, wonach jeder selbständige Preusse das Bürgerrecht erwirbt, wenn er seit einem Jahre — neben Erfüllung der unter 1 bis 3 gedachten Voraussetzungen — ein stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ist aufgehoben durch § 13 R.-Gew.-Ordn. v. 21. VI. 69, der bestimmt, daß der Gewerbetreibende nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn des Gewerbebetriebes das Bürgerrecht auf Verlangen der Gemeindebehörde erwerben muß, ohne daß aber das sonst zu erlegendе Bürgerrechtsgeld von ihm zu entrichten ist (vgl. E.-D.-B. Bd. XIII S. 83 ff.).

2. Nach dem Ges. v. 14. V. 60 ist den Gemeinden nur die Befugnis erteilt, die Entrichtung von Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts anzuordnen. Ein Ortsstatut, das vorschreibt, daß das Statut auch auf Personen Anwendung findet, die schon vor dem Inkrafttreten desselben das Bürgerrecht erlangt haben, unterwirft hinsichtlich dieser Personen nicht den

Nr. 2. Entsch. Bd. XXXXII S. 84 v. 16. XII. 02 II C 23/02.

Ges. v. 2. IV. 87 (G.-S. S. 105), betr. die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, §§ 1, 6.

Das Ges. v. 2. IV. 87 beabsichtigt nicht, durch die Einführung einer Verwaltung für die durch eine Auseinanderetzung begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine Veränderung in der anderweit geordneten Zuständigkeit für die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten herbeizuführen: Insbesondere liegt es ihm fern, der durch andere Gesetze zur Fürsorge für die öffentlichen Wege berufenen Polizeibehörde ihre Befugnisse zu entziehen oder neben ihr den Verwalter der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit jener Fürsorge zu befassen. Die diesem Verwalter durch das Gesetz zugeordneten Obliegenheiten sind vielmehr, soweit es sich um Wegeunterhaltung handelt, auf die nicht öffentlichen sogenannten Interessentenwege beschränkt.

IV.

Städte.

Literatur: Graf Hue de Graiz, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aufl. Berlin 1904. Zilling-Kaue, Handbuch für preussische Verwaltungsbeamte, 8. Aufl. Berlin 1903/4. Krüger, Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen, 2. Aufl., Berlin 1903; derselbe, Städteordnung für Westfalen, Berlin 1903; derselbe, Städteordnung für die Rheinprovinz, Berlin 1903. Zelle, die Städteordnung von 1853 in ihrer heutigen Gestalt, 4. Aufl., Berlin 1903. Mahraun, Verwaltungsvorschriften für preussische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

A. Grundlagen der städtischen Verfassung, Ortsrecht. Bürgerrecht. Bürgerrechtsgeld.

Nr. 1. Entsch. v. 3. I. 02 Nr. II 10.

St.-Ordn. v. 30. V. 53 (G.-S. S. 261) § 5.

R.-Gew.-Ordn. § 13.

Ges. v. 14. V. 60 (G.-S. S. 237), betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld.

1. Die Bestimmung des § 5 der St.-Ordn. v. 30. V. 53, wonach jeder selbständige Preusse das Bürgerrecht erwirbt, wenn er seit einem Jahre — neben Erfüllung der unter 1 bis 3 gedachten Voraussetzungen — ein stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ist aufgehoben durch § 13 R.-Gew.-Ordn. v. 21. VI. 69, der bestimmt, daß der Gewerbetreibende nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn des Gewerbebetriebes das Bürgerrecht auf Verlangen der Gemeindebehörde erwerben muß, ohne daß aber das sonst zu erlegenden Bürgerrechtsgeld von ihm zu entrichten ist (vgl. E.-D.-B. Bd. XIII S. 83 ff.).

2. Nach dem Ges. v. 14. V. 60 ist den Gemeinden nur die Befugnis erteilt, die Entrichtung von Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts anzuordnen. Ein Ortsstatut, das vorschreibt, daß das Statut auch auf Personen Anwendung findet, die schon vor dem Inkrafttreten desselben das Bürgerrecht erlangt haben, unterwirft hinsichtlich dieser Personen nicht den

Erwerb, sondern den Besitz des Bürgerrechts einer Abgabe und entbehrt deshalb insoweit der rechtlichen Gültigkeit.

Nr. 2. Entsch. Bd. XXXXII S. 52 v. 24. X. 02 II C 100/02.

Gef. v. 14. V. 60 (G.-S. 237), betr. das städtische Einkaufs-, Bürgerrechts- und Einzugsgeld, §§ 5³, 7.

Die Divisionsklüster gehören zu den unteren Militärbeamten und damit zu den Staatsbeamten, die nach § 5 Nr. 3 und § 7 des Gef., betr. das städtische Einzugsgeld, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld v. 14. V. 60 von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit sind.

(Folgt eingehende Begründung aus der Gesetzgebung pp. nach Angaben des Kriegsministeriums.)

B. Stadtverordnetenversammlung.

1. Wahlangelegenheiten.

Literatur: Kappelmann, die Wahlhandlung bei Stadtverordnetenwahlen, Berlin 1903.

Nr. 1. Entsch. v. 7. II. 02 Nr. II 240.

St.-Ordn. v. 30. V. 53 (G.-S. S. 261) § 17⁶.

Land-Gem.-Ordn. v. 3. VII. 91 (G.-S. S. 233) § 53⁴.

Zust.-Gef. §§ 11, 21.

1. Der Stadtverordnetenvorsteher ist, falls die Stadtverordnetenversammlung nicht einen besonderen Vertreter gemäß § 21 Abs. 2 Zust.-Gef. bestellt hat, das zur Vertretung der Versammlung nach außen berufene Organ, selbst unter Umständen, wo ihm ein Auftrag nicht zu teil geworden ist. Ein den Absichten der Versammlung zuwiderlaufendes Auftreten desselben würde nur zu einer Beschwerde oder einem Regresse Anlaß geben können. Auch ist es nicht richtig, daß der Stadtverordnetenvorsteher — infolge der durch die Vorentscheidung ausgesprochenen Ungültigkeit seiner Wahl — im Streitverfahren wegen der Wahl nicht mehr zu fungieren berechtigt gewesen sei. Denn die Klage auf Ungültigkeitserklärung hat nach § 11 Zust.-Gef. keine aufschiebende Wirkung, sondern die Ungültigkeit tritt erst mit der Rechtskraft des sie aussprechenden Urteils ein. (Vgl. E.-D.-B. Bd. XXXI S. 108.)

2. Amtsvorsteher sind zu Stadtverordneten nicht wählbar, da sie zu den Ortspolizeibeamten im Sinne des Gef. v. 11. III. 50 gehören. Nach § 17 Nr. 6 der St.-Ordn. können die Polizeibeamten nicht Stadtverordnete sein und es ist dabei kein Unterschied gemacht, ob sie innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben angestellt worden, ob sie besoldet sind oder im Ehrenamte fungieren. Auch kann ihr Ablehnungsrecht nicht mehr in Frage kommen, nachdem sie das Amt angenommen haben. Wenn in einzelnen Fällen trotzdem gesetzliche Bestimmungen ein gleichzeitiges Wirken in polizeilichen und gemeindlichen Stellungen zulassen, so können solche Ausnahmefälle nicht zu einer Beseitigung der strikten Vorschrift in § 17⁶ a. a. O. führen. Insbesondere ist das Gegenteil nicht aus § 53⁴ der Land-Gem.-Ordn. v. 3. VII. 91 zu entnehmen, da dort die Abänderung des Wortes Polizeibeamte in Polizeireferentbeamte gerade in bewußter Abweichung von der allgemeinen Ausschließung aller Polizeibeamten in den Städten beschlossen worden ist.

Nr. 2. *Entsch.* v. 26. IX. 02 Nr. II 1536 (*Pr.-B.-Bl. Bd.* XXIV S. 603).

St.-Ordn. v. 30. V. 53 (*G.-S.* S. 261) § 16.

Zust.-Gef. § 10.

B.-G.-B. §§ 1363, 1383.

1. Nach § 10 des *Zust.-Gef.* ist die Gemeindevertretung nicht befugt, über die Gültigkeit einer Stadtverordnetenwahl wiederholte Beschlüsse ergehen zu lassen, sondern sie hat nur einmal darüber zu beschließen; mit dem Ausspruche ist ihre Funktion beendet. Ein zweiter Beschluß ist nicht rechtsbeständig und bedarf keiner Anfechtung; es kann ihm gegenüber also auch von einer Fristversäumnis nicht die Rede sein.

2. Über das Recht des Ehemannes an dem Vermögen seiner Ehefrau entscheidet nicht mehr das zur Zeit der im Jahre 1895 zu Berlin geschlossenen Ehe gültig gewesene Märkische Provinzialrecht, sondern das *B.-G.-B.* Nach dem *Ausf.-Gef.* z. *B.-G.-B.* v. 20. IX. 99 (*G.S.* S. 187) treten für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzbuchs, also am 1. I. 1900, bestehenden Ehen, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Preußen ihren Wohnsitz hatten, von dieser Zeit an die Vorschriften des *B.-G.-B.* und insbesondere an die Stelle des Märkischen Provinzialrechts — nach Art. 46 daselbst — die Vorschriften über das gesetzliche Güterrecht. Grundsätzlich wird gemäß § 1363 des *B.-G.-B.* das Vermögen der Frau durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut) und zu dem eingebrachten Gut gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt. Die Nutzungen des eingebrachten Gutes erwirbt der Mann — nach § 1383 daselbst — in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher. Einer Eintragung bedarf es nur für den rechtsgeschäftlichen, nicht aber für den gesetzlichen Nießbrauch. Mithin ist der Ehemann im Sinne des § 16 der *St.-Ordn.* ein in die Klasse der Hausbesitzer zu zählender Nießbraucher, falls seine Ehefrau das Eigentum an einem Hause nachweisen kann.

Nr. 3. *Entsch.* *Bd.* XXXXIII S. 98 v. 16. XII. 02 II B 38/02.

Westf. St.-Ordn. v. 19. III. 56 (*G.-S.* S. 237) §§ 14, 21, 27.

1. Eine Wahl wird nicht erst ungültig, wenn durch sie ein gesetzwidriger Zustand tatsächlich eingetreten ist, sondern ist schon ungültig, wenn sie sich nach einem Reglement vollzogen hat, das zur Zeit der Wahl der rechtlichen Gültigkeit entbehrt.

2. Rechtsunwirksam ist ein Reglement, das mit den Vorschriften in §§ 14 und 21 der *Westf. St.-Ordn.* unverträglich ist. Denn wenn unter Geltung des Reglements jedenfalls später Wahlbezirke der dritten Abteilung Ergänzungswahlen für Stadtverordnete, die in andern Bezirken derselben Abteilung gewählt sind, vorzunehmen haben würden, so müßte das mit der Vorschrift des § 21 Abs. 3 a. a. D. in Widerspruch stehen, wonach alle Ergänzungswahlen von denselben Wahlbezirken vorzunehmen sind, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Nach § 14 a. a. D. hat ferner der Magistrat die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger festzusetzen. Mithin darf die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Stadtverordneten keine schwankende sein, sie muß vielmehr stets die nämliche bleiben. Diesen Erfordernissen entspricht ein Reglement nicht, wenn nach ihm die Zahl der von den einzelnen Bezirken zu wählenden Stadtverordneten stets wechselnd und von der Zahl der stimmfähigen Bürger unabhängig ist.

Nr. 4. Entsch. Bd. XXXXIII S. 94 v. 5. XII. 02 II B 51/02.

St.-Ordn. v. 30. V. 53 (G.-S. S. 261) § 26.

1. Die Vorschrift in § 26 Abs. 3 der St.-Ordn. v. 30. V. 53 ist dahin zu verstehen, daß das Gesetz zur Ausführung der Stichwahl die Aufstellung der doppelten Zahl geeigneter Kandidaten erfordert, so daß, wenn Hausbesitzer in Frage kommen, unter den in die Stichwahl zu bringenden Personen sich mindestens doppelt so viele Hausbesitzer befinden müssen, als Hausbesitzer zu wählen sind.

Die Auswahl ist nach der Vorschrift des Abs. 3 a. a. O. unter denjenigen Personen, die nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, nach der Reihenfolge der Stimmenzahl in der Art zu treffen, daß ungeeignete Personen fortgelassen werden. Sind z. B. vier Personen, und unter ihnen zwei Hausbesitzer zu wählen, und besitzen die vier Personen, die in der Liste der meist Genannten obenan stehen, kein Haus, so müssen sie gleichwohl zur Wahl gestellt werden; dagegen sind bei Ausführung der anderen vier Kandidaten alle Nichthausbesitzer zu übergehen. Anders läge die Sache, wenn in der Reihenfolge der zunächst mit der größten Stimmenzahl benannten Personen unter den ersten acht Namen sich solche von mindestens vier Hausbesitzern befänden. In diesem Falle wäre niemand zu übergehen, sondern die Reihenfolge der Liste innezuhalten. Es würde hiernach auch dann zu verfahren sein, wenn die acht Personen sämtlich Hausbesitzer wären, da das Gesetz nur vorschreibt, daß die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen muß, aber eine Überschreitung dieser Zahl nicht verbietet, so daß auch mehr als die Hälfte der zu Wählenden Hausbesitzer sein dürfen.

2. Einspruchs- und Streitverfahren sind nur gegeben hinsichtlich derjenigen Personen, die der Wahlvorstand als gewählt erklärt hat; nicht aber ist es der Gemeindevertretung oder dem Verwaltungsrichter gestattet, anstelle derjenigen Personen, deren Wahl sie für ungültig erachten, andere Personen als gewählt zu bezeichnen. Vielmehr hat nach rechtskräftiger Verwerfung einer Wahl eine Neuwahl stattzufinden.

Nr. 5. Entsch. Bd. XXXXIII S. 102 v. 2. I. 03 II B 43/02.

Zust.-Ges. § 10 Nr. 2.

1. Das D.-B.-G. hat in feststehender Rechtsprechung den Grundsatz vertreten, daß ein in öffentlicher Sitzung verkündetes Endurteil auch vor der Zustellung von den Parteien angefochten werden kann, da es durch seine Verkündung nach außen hin erkennbar geworden ist und nicht mehr zurückgenommen werden kann. Für Vorbescheide trifft dasselbe insofern nicht zu, als diese nicht wie jene in öffentlicher Sitzung verkündet werden, sich vielmehr nach außen hin erst in dem Augenblicke kenntlich machen, wo sie den Beteiligten zugestellt werden. Bei dem Vorhandensein mehrerer Streitgenossen besteht diesen allen gegenüber ein Vorbescheid schon dann rechtlich, wenn seine Zustellung auch nur an einen der Streitgenossen vorschriftsmäßig stattgefunden hat, weil er von dem Gerichte nicht mehr zurückgenommen werden kann. Eine Unterlassung der Zustellung an die übrigen Streitgenossen hindert diese nicht, den nur ihrem Streitgenossen zugestellten Vorbescheid schon von dem Tage dieser Zustellung ab durch das zulässige Rechtsmittel anzufechten.

2. Einsprüche gegen die Gültigkeit von Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung dürfen an keine Bedingung geknüpft werden; ist dies dennoch geschehen, so ist der Einspruch als nicht angebracht anzusehen.

2. Amtsgeschäfte.

Nr. 1. *Entsch.* v. 21. I. 02 Nr. II 127 (*Pr.-B.-Bl.* Bd. XXIV S. 295).

1. Die Gemeindevertretung kann nur solche Beschlüsse des Magistrats im Verwaltungsstreitverfahren anfechten, die eine Beanstandung enthalten.

Eine Magistratsverfügung ist als Beanstandung eines Stadtverordneten-Beschlusses anzusehen, wenn aus dem Inhalt der Verfügung sich die Absicht der Beanstandung ergibt. Es ist nicht notwendig, daß das Wort „Beanstandung“ gebraucht ist.

2. Die Ausführbarkeit eines Stadtverordneten-Beschlusses ist unerläßliche Voraussetzung für seine Beanstandung.

C. Magistrat, Gemeindebeamte, städtische Deputationen.

Nr. 1. *Entsch.* Bd. XXXXIII S. 106 v. 12. XII 02 II B 50/02.

Kommunalbeamtengef. v. 30. VII. 99 (G.-S. S. 141) § 7.

1. Der § 7 des Kommunalbeamtengef. v. 30. VII. 99 schließt sich an die §§ 20 Abs. 4 und 36 Abs. 3 an. Die Vorschrift, daß der Bezirksauschuß über streitige Pensionsansprüche zu beschließen hat, und daß gegen den Beschluß, soweit er sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschuße zusteht, entspricht dem früheren Rechtszustande. Hiernach ist, was die streitigen Pensionsansprüche anlangt, auch gegenwärtig genau auseinanderzuhalten, worüber der Bezirksauschuß zu beschließen, und worüber er, wenn er in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrichter angerufen wird, zu erkennen hat. Bei der Beschlußfassung kommt nicht allein die Frage in betracht, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung des Pensionsanspruchs als Gehalt anzusehen ist, sondern auch die Feststellung des Pensionsanspruchs selbst, der sich nicht nur nach dem Betrage des pensionsfähigen Gehalts, sondern auch nach der Dauer der Dienstzeit richtet.

2. Die Rechtsbehelfe des § 7 gestalten sich verschieden, je nachdem es sich dabei um die Frage handelt, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung des Pensionsanspruchs als Gehalt anzusehen ist, oder sonstige die Höhe der Pension beeinflussende Umstände zu berücksichtigen sind. In Fällen der ersteren Art findet das Verwaltungsstreitverfahren statt, während im übrigen — abgesehen von dem Beschwerdewege, der nicht durchgeführt zu werden braucht — der Rechtsweg gegeben ist. Es könnte im Hinblick auf diese Ausgestaltung des Verfahrens fraglich scheinen, ob für den Klageweg im Streitverfahren ein Beschluß vorausgesetzt werden müsse, der zugleich genau zum Ausdruck bringe, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung des Pensionsanspruchs als Gehalt anzusehen sei. Allein die Frage ist zu verneinen, da das Gesetz nach seinem klaren Wortlaute der Beschlußbehörde nur ganz allgemein die Aufgabe zuweist, über den Pensionsanspruch zu beschließen. Etwaigen Zweifeln darüber, ob und inwieweit der vorliegende Beschluß denjenigen Teil des Dienst Einkommens, der als Gehalt anzusehen ist, ausreichend bezeichnet, braucht daher nicht nachgegangen zu werden. Selbst wenn sich in Hinblick hierauf auch kein Anhalt aus dem Beschluß ergeben sollte, würde der Beschluß gleichwohl dem Gesetz entsprechen, da dieses die Beschlußbehörde schlechthin damit beauftragt hat, über einen ihr unterbreiteten Pensionsanspruch zu befinden. Es mag sein, daß einem Beschlusse gegenüber, der nicht klar zum

Ausdrucke bringt, welcher Teil des Dienst Einkommens als Gehalt anzusehen sei, dem Pensionsberechtigten gewisse Schwierigkeiten hinsichtlich seiner weiteren Schritte erwachsen können. Dieser Gesichtspunkt aber kann im Hinblick auf die Absichten des Gesetzgebers, wie sie sich, abgesehen von dem Wortlaute, aus dem Aufbau des Gesetzes unschwer erkennen lassen, nicht von entscheidender Bedeutung sein.

Nr. 2. *Entsch.* v. 17. II. 03 Nr. II 346.

Kommunalbeamtengef. v. 30. VII. 99 (G.-S. S. 141) § 7. *Zust.-Gef.* § 20.

Ein streitiger Pensionsanspruch im Sinne des § 7 des Kommunalbeamtengef. ist erst dann gegeben, wenn die Pensionierung des Beamten ausgesprochen ist. Nicht aber sind die Verwaltungsgerichte dazu berufen, dergleichen Fragen, wie sie bei Eintritt der Pensionierung entstehen können, vorweg und unabhängig von dieser Voraussetzung zu entscheiden.

Der § 20 *Zust.-Gef.* bestimmt im 4. Abs.:

„Über streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.“

Diese Gesetzesvorschrift schließt sich an die im § 65 im 3. Abs. der *St.-Ordn.* v. 30. V. 53 und in den übrigen älteren Städteordnungen enthaltene Vorschrift auf das engste an, so daß etwaige Zweifel über die Tragweite des § 20 a. a. D. nur im Anschluß an die grundlegenden Vorschriften der Städteordnungen zutreffend erledigt werden können. Im 3. Abs. des § 65 heißt es:

„Über die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistratsmitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Tatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Teil des Dienst Einkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.“

Aus dem Schlusssatz „Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen“ ergibt sich deutlich, daß der Gesetzgeber des § 65 a. a. D. nicht daran gedacht haben kann, eine Feststellung von Pensionsansprüchen, ohne daß der Pensionsfall eingetreten, gewissermaßen in thesi zuzulassen. Es kann daher kein Zweifel darüber obwalten, daß sich die Vorschriften des § 65 a. a. D. nur auf solche Fälle beziehen, in denen es sich darum handelt, für einen Kommunalbeamten an Stelle des bisher bezogenen Dienst Einkommens die Pension festzusetzen. Der § 20 *Zust.-Gef.* bezieht sich nur auf die besoldeten Gemeindebeamten und hat im übrigen an dem früheren Rechtszustande nur geändert, daß an Stelle der früher zur Beschlussfassung berufenen Aufsichtsbehörden die Bezirksausschüsse treten sollten und der ordentliche Rechtsweg über die Frage, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen sei, ferner nicht mehr offen stehen, sondern hierüber der Verwaltungsrichter im Streitverfahren befinden solle. An die Stelle des § 20 *Zust.-Gef.* ist — abgesehen von § 14 des *Gef.* v. 30. VII. 99 — der § 7 dieses *Gef.* getreten und dort ist vorgeschrieben:

„Der Bezirksausschuß beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten einschließlich der in § 2 Abs. 1 erwähnten Beamten aus

ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Befoldung, Reisekostenentschädigung, Pension, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld. Die Beschlußfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Dienst- einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirks- ausschluß gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im übrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz er- gangenen Beschluß binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zu- stellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.“

Allerdings ist hiermit, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, eine wesentliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes ausgesprochen worden. Allein in Beziehung auf die hier entscheidende Frage sind keine Änderungen beabsichtigt gewesen oder eingetreten. Vielmehr besteht der Unterschied zwischen dem Zuständigkeits- und dem Kommunalbeamtengef. darin, daß, während dort nur von streitigen Pensionsansprüchen der besoldeten Gemeinde- beamten die Rede ist, der § 7 des neuen Ges. alle streitigen vermögens- rechtlichen Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienst- verhältnis, insbesondere auch die Ansprüche auf Befoldung, Tagegelde, Reise- kosten und Pension, sowie die streitigen Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge, Witwen- und Waisengeld umfaßt. Von der Möglichkeit aber, abgesehen von dem Falle einer tatsächlich ausgesprochenen Pensionierung, eine Frage, wie die vorliegende, theoretisch zum Austrage zu bringen, sagt das Gesetz nichts.

Nr. 3. Entsch. Bd. XXXXIII S. 85 v. 6. II. 03 II B 41/01.

St.-Ordn. v. 30. V. 53 (G.-S. S. 261) §§ 37, 38, 48, 81.

1. Die Frage, ob die Stadtverordnetenversammlung befugt ist, außer Ausschüssen, die sie auf Grund des § 37 der St.-Ordn. ernennen darf, auch sonstige Ausschüsse (Kommissionen) und zu anderen Zwecken einzusetzen, ist zu bejahen. Weder die St.-Ordn. von 1853 noch irgend eine andere gesetzliche Bestimmung schließt eine solche Befugnis ausdrücklich aus. Den Stadtverordneten ist nach § 48 der St.-Ordn. überlassen, eine Geschäftsordnung abzufassen, und der Minister des Innern hat in der auf Grund des § 81 a. a. D. erlassenen Ausf.-Instr. v. 20. VI. 53 (M.-Bl. S. 138) bestimmt, daß, insoweit die St.-Ordn. keine entgegenstehenden, ausdrücklichen Bestimmungen enthält, bei diesen Geschäftsordnungen für die Stadtverordnetenversammlungen die als Anlage zur St.-Ordn. v. 19. XI. 08 oder die als Anhang zur rev. St.-Ordn. v. 17. III. 31 erlassenen Instruktionen als Grundlage zu benutzen sind. In der Instr. zur St.-Ordn. von 1808 werden in den Nummern 20 bis 30 und in der Instr. von 1831 in den §§ 19 bis 27 die Bildung, die Tätigkeit u. s. w. vorübergehender und ständiger Deputationen aus der Mitte der Stadtverordneten- versammlung geregelt, so daß jedenfalls die Ausf.-Instr. v. Jahre 1853 da, wo die Stadtverordnetenversammlung eine Geschäftsordnung abfaßt, die Einsetzung von vorberatenden Kommissionen neben den Ausschüssen des § 37 der St.-Ordn. vorsieht und zuläßt.

2. Das dem Magistrate nach Maßgabe der St.-Ordn. von 1853 zustehende Recht der Beteiligung an den Vollversammlungen der Stadt- verordneten erstreckt sich auch auf die Sitzungen solcher Ausschüsse (Kommissionen u. s. w.), die die Stadtverordnetenversammlung zu anderen als den sich aus § 37 der St.-Ordn. von 1853 ergebenden Zwecken einsetzt.

(Folgt eingehende Begründung aus der Gesetzgebung.)

Die Beteiligung des Magistrats an den Sitzungen vorberatender Kommissionen kann zur Förderung der Geschäfte durch Herbeiführung von Aufklärungen und Verständigungen nur beitragen.

E. Gemeindehaushalt und Zwangsetatifizierung.

Nr. 1. **Entsch.** v. 25. III. 02 Nr. I 492 (Pr.-B.-Bl. Bd. XXIV S. 236).

Ges. v. 20. IV. 92 (G.-S. S. 87) betr. die Kosten Rgl. Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden, § 2.

Kosten, die der Polizei durch den Transport hilfloser, auf der Straße gefundener Personen, sowie durch Leistung der ersten Hilfe zur Abwendung der ihrem Leben oder ihrer Gesundheit drohenden Gefahr entstehen, gehören zu den unmittelbaren Polizeikosten im Sinne des § 2 des Ges. v. 20. IV. 92. Es gehört zu den Aufgaben der Polizei hilflose Personen gegen die ihnen auf der Straße drohenden Gefahren zu schützen und betrunkene Personen, wenn deren eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es dringend erfordern, in polizeiliche Verwahrung zu nehmen. Die Fortschaffung der hilflosen oder betrunkenen Personen von der Straße erfolgt im wesentlichen entweder zu ihrem eigenen Schutze vor Gefahren oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, aber nicht zur Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes der Straße und nicht in Ausführung einer zu diesem Zwecke an den Verpflichteten erlassenen Anordnung. Sie liegt der Polizei unmittelbar, als eine von ihr mit ihren Kräften und Hilfsmitteln auszuführende Amtshandlung ob, unbeschadet ihres Rechtes, von demjenigen, in dessen Interesse sie dabei Kosten aufgewendet hat oder der durch sein Verhalten die Kosten verursacht hat, Erstattung zu verlangen, wenn er zahlungsfähig ist, und unbeschadet ihrer Befugnis, das Eintreten der öffentlichen Armenpflege herbeizuführen, wenn sie sich als erforderlich erweist. Zur Abwendung der Gefahren, die einem Hilflosen an öffentlichen Orten, insbesondere auf der Straße drohen, bedarf es aber in der Regel nicht der Hilfe des Ortsarmenverbandes und zur Verwahrung eines Betrunkenen bis zu seiner Ernüchterung nicht der Unterbringung an einem anderen Orte, als dem Polizeigefängnis. Die Kosten der Hinführung in das Polizeigefängnis haben alsdann keine andere rechtliche Eigenschaft als die Kosten des Aufenthaltes daselbst. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob der Transport lediglich durch Polizeibeamte mit den der Rgl. Polizeiverwaltung gehörigen Transportmitteln (Polizeiwagen) ausgeführt worden ist, oder ob von den Polizeibeamten Hilfskräfte oder Transportmittel gemietet worden sind. Entscheidend ist vielmehr nur, zu welchem Zwecke der Transport erfolgt ist.

Nr. 2. **Entsch.** Bd. XXXXII S. 77 v. 10. X. 02 I A 38/02.

Ges. v. 20. IV. 92 (G.-S. S. 87) betr. die Kosten Rgl. Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden § 2.

1. Die Kosten für die Wegschaffung hilfloser Menschen von den Straßen, die durch den Transport von Personen nach dem Polizeigefängnis oder nach einem Krankenhaus oder nach ihrer Wohnung entstehen, die auf der Straße durch Trunkenheit, Krankheit oder einen Unglücksfall hilflos geworden sind, sowie die Kosten der vorläufigen Unterbringung an einem jener Orte, nicht aber auch Kosten, die durch ihren weiteren Aufenthalt daselbst, namentlich durch Kur- und Verpflegung entstehen, sind unmittelbare Kosten der Polizeiverwaltung und daher in Städten mit Rgl. Polizeiverwaltung vom Staate zu tragen.

„Die Fortschaffung der hilflosen oder betrunkenen Personen von der Straße erfolgt im wesentlichen entweder zu ihrem eigenen Schutze vor Gefahr oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, aber nicht zur Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes der Straße und nicht in Ausführung einer zu diesem Zwecke an den Verpflichteten erlassenen Anordnung. Sie liegt der Polizei unmittelbar, als eine von ihr mit ihren Kräften und Hilfsmitteln auszuführende Amtshandlung ob, unbeschadet ihres Rechtes, von demjenigen, in dessen Interesse sie dabei Kosten aufgewendet hat oder der durch sein Verhalten die Kosten verursacht hat, Erstattung zu verlangen, wenn er zahlungsfähig ist, und unbeschadet ihrer Befugnis, das Eintreten der öffentlichen Armenpflege herbeizuführen, wenn sie sich als erforderlich erweist. Zur Abwendung der Gefahren, die einem Hilflosen an öffentlichen Orten, insbesondere auf der Straße drohen, bedarf es aber in der Regel nicht der Hilfe des Ortsarmenverbandes und zur Verwahrung eines Betrunkenen bis zu seiner Ernüchterung nicht der Unterbringung an einem anderen Orte, als im Polizeigefängnis. Die Kosten der Hinschaffung in das Polizeigefängnis haben alsdann keine andere rechtliche Eigenschaft als die Kosten des Aufenthalts daselbst. Wie diese gehören sie zu den unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, die nach § 2 des Ges. v. 20. IV. 92 in Städten mit kgl. Polizeiverwaltung vom Staate zu tragen sind. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob der Transport lediglich durch Polizeibeamte mit den der kgl. Polizeiverwaltung gehörigen Transportmitteln (Polizewagen) ausgeführt worden ist oder ob von den Polizeibeamten Hilfskräfte oder Transportmittel gemietet worden sind. Entscheidend ist allein, zu welchem Zwecke der Transport erfolgt ist.

2. Hiermit steht auch die bisherige Rechtsprechung des D.-V.-G. im Einklange. In E.-D.-V. Bb. XXXV S. 97 ff. findet sich keineswegs der Ausspruch, daß die Transportkosten nur dann unmittelbare Polizeiverwaltungskosten darstellen, wenn der Transport des Hilflosen in eine Krankenanstalt zum Zwecke der Information der Polizei über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen erfolgt sei. Vielmehr ist dort ausgeführt, die Fortschaffung hilfloser Personen von der Straße diene ebenso wie die weitere Maßregel des Transports nach einer Beobachtungsstation und die Unterbringung und Verpflegung daselbst „in der Hauptsache der Fürsorge für die hilflos aufgefundenene Person selbst“ (a. a. O. S. 100). Die polizeilichen Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und des Verkehrs auf den Straßen, denen schon durch die Fortschaffung des Hilflosen von der Straße selbst genügt werde, träten hinter den Interessen der Fürsorge für den Hilflosen soweit zurück, daß sie für die Frage, wem die durch den Transport verursachten Kosten zur Last fallen, gar nicht in Betracht kommen könnten. Weiter heißt es in der früheren Entscheidung wörtlich: „Der Transport in ein Hospital zur Abwendung der dem Hilflosen drohenden Gefahren und nicht minder seine dortige Unterbringung zum Zwecke der Information der Polizei über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen sind eine unmittelbare Tätigkeit der Polizeibeamten, die zur Erfüllung einer der Polizei selbst obliegenden Aufgabe, aber nicht zur Herstellung eines von ihr angeordneten Zustandes an Stelle eines hierzu verpflichteten Dritten oder in Ermangelung eines solchen erfolgt!“ Es wird also in jener Entscheidung die Information der Polizei nur als ein Zweck des Transportes hingestellt, der neben dem Hauptzwecke, der Fürsorge für den Hilfsbedürftigen, namentlich bei dessen Unterbringung in ein Krankenhaus, in betracht kommen könne, aber „nicht minder“

wie dieser Hauptzweck die polizeiliche Maßnahme als eine der Polizei unmittelbar obliegende Tätigkeit erscheinen lasse.

Mit dieser Auffassung steht es auch nicht in Widerspruch, daß in *E.-D.-B. Bd. XXXVIII S. 153* die Kosten für Beschaffung eines Fuhrwerkes zum Transport eines gemeingefährlichen Geisteskranken nach einer Irrenanstalt den mittelbaren Polizeiverwaltungskosten, die der Gemeinde zur Last fallen, beigezählt sind, und daß nach *E.-D.-B. Bd. XXXX S. 131* dieselbe Eigenschaft auch den Kosten für den Transport einer Prostituierten in ein Krankenhaus zum Zwecke ihrer Zwangsheilung zukommt. In beiden Fällen wurde die Unterbringung der Kranken in eine Anstalt zum Zwecke der Abwendung der ihnen und anderen Personen infolge ihres kranken Zustandes drohenden Gefahren als die Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes bezeichnet. Das Unterscheidende zwischen den früher abgeurteilten und solchen Fällen, wie die jetzt streitig gewordenen, besteht darin, daß in den ersteren der Zustand, zu dessen Herbeiführung der Transport gebient hatte, nicht von den Polizeibeamten und ihren Hilfskräften, sondern auf Anordnung der Polizei durch dritte Personen, das Personal der Anstalt, hergestellt werden sollte, während in den letzteren Fällen die Polizei die augenblickliche Hilfslosigkeit mit ihren eigenen Kräften und Hilfsmitteln selbsttätig in Erfüllung einer ihr gesetzlich obliegenden Aufgabe beseitigt hat und also die zu diesem Zwecke erforderlichen Personen, Räume und Hilfsmittel nach § 2 des Gef. v. 20. IV. 92 aus Staatsmitteln beschaffen muß, wenn eine Rgl. Behörde die örtliche Polizeiverwaltung führt.“

3. Das Gleiche gilt von den Kosten für die Beseitigung herrenlos umherstreifender Hunde von den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt Hannover. Auch hier handelt es sich nicht darum, die Straßen in einen polizeimäßigen Zustand zu versetzen, nicht um die Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen, sondern entweder um die Beseitigung einer für das Publikum durch bissige Hunde herbeigeführten Gefahr oder um die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegenüber den Eigentümern der Hunde, die diese verbotswidrig auf den Straßen umherlaufen lassen. In beiden Fällen erfüllt die Polizeiverwaltung durch die Fortschaffung der Hunde eine Aufgabe, die in das Gebiet ihrer verwaltenden Tätigkeit, ihres Dienstbetriebs, fällt. Die ihr daraus erwachsenden Kosten, einschließlich der durch die Annahme von Hilfskräften (der Hundefänger) und die Beschaffung sowie Unterhaltung von Geräten (der Hundewagen) entstehenden, stellen nach der in *E.-D.-B. Bd. XXVII S. 62* getroffenen Begriffsbestimmung „unmittelbare Kosten der Polizeiverwaltung“ dar, die in den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung nach dem Gef. v. 20. IV. 92 dem Staate zur Last fallen. Die Polizei beseitigt die Hunde von der Straße nicht in Ausführung einer den Eigentümern obliegenden Verpflichtung, sondern in Ausübung einer durch die Polizeiverordnung ihr beigelegten Befugnis, Hunde, die vorschriftswidrig (ohne Maulkorb oder nicht an der Leine geführt) auf der Straße umherlaufen, zu töten. Auch die vorläufige Aufbewahrung der Hunde anstelle sofortiger Tötung geschieht nicht zur Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes, sondern im Interesse der Eigentümer, um diesen Gelegenheit zur Wiedererlangung ihrer Hunde gegen Zahlung der Kosten zu gewähren.

Nr. 3. Entsch. Bd. XXXXIII S. 417 v. 22. V. 03 I A 169/02.

Rab.-Ord. v. 20. VI. 30 (G.-S. S. 113) die Erhaltung der Stadtmauern betr.
 St.-Ordn. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 14. IV. 69 (G.-S. S. 589) §§ 60⁴, 71.
 Just.-Ges. § 16.

1. Zwischen den städtischen Kollegien zu Fl. bestand Meinungsverschiedenheit darüber, ob das dortige „Nordertor“ zu erhalten oder abzubrechen sei. Ein Antrag der städtischen Baukommission, das Tor gründlich zu „renovieren“, stieß bei dem Stadtverordnetenkollegium auf Widerspruch. Darauf ließ der Magistrat einen mit 2400 Mf. abschließenden Kostenschlag über die zur „Erhaltung“ des Nordertors erforderlichen Arbeiten aufstellen, aber die Bewilligung dieser Summe, die bezeichnet war als erforderlich „zur Verhinderung des weiteren Verfalls und zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes“ wurde vom Stadtverordnetenkollegium abgelehnt. Nunmehr regte der Magistrat bei dem Regierungspräsidenten den Erlaß einer Zwangsetatistierungsverfügung an. Der Regierungspräsident stellte zunächst durch Verf. v. 21. IV. 1902 die Notwendigkeit der in dem Kostenschlage vorgesehenen baulichen Maßnahmen fest. Als auch dem gegenüber das Stadtverordnetenkollegium bei seiner ablehnenden Haltung verblieb, ordnete er an, daß die 2400 Mf. in den städtischen Haushaltsplan einzutragen seien. Die hiergegen seitens des Stadtverordnetenkollegiums erhobene Klage wurde abgewiesen.

2. Da die Eintragung in den Etat vom Regierungspräsidenten nur in dessen Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden kann, ist anzunehmen, daß er in derselben Eigenschaft die vorbereitende Feststellung hat treffen wollen. Nach dem Inhalte der Verf. vom 21. IV. 1902 sollen die baulichen Maßnahmen den Verfall des als ein wertvolles geschichtliches Denkmal angesehenen Tores verhindern und außerdem zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes des Tores dienen. Die Erhaltung von Sachen und ihres historischen Wertes liegt außerhalb der polizeilichen Aufgaben. Allerdings sollten die baulichen Maßnahmen nicht nur den Verfall des Tores verhindern, sondern sie bezweckten auch die Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes. Über sicherheitspolizeiliche Anforderungen hat nicht die Landespolizeibehörde, sondern die Ortspolizeibehörde zu stellen.

3. Muß hiernach die Rechtmäßigkeit der Verf. v. 21. IV. 1902 im gegenwärtigen Verfahren geprüft werden, so fragt es sich, ob der Regierungspräsident als Kommunalaufsichtsbehörde von einer Stadtgemeinde Aufwendungen zur Erhaltung eines geschichtlich wertvollen Bauwerkes fordern darf. Die Rab.-Ord. v. 20. VI. 30, die Erhaltung der Stadtmauern usw. betr., gilt nicht in der Provinz Schleswig-Holstein und muß auch darum hier außer Betracht bleiben, weil sie nur von Toren handelt, die zum Verschlusse dienen, was beim Nordertor unstreitig nicht mehr der Fall ist. Nach § 71 Nr. 2 der St.-Ordn. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 14. IV. 69 und § 16 Just.-Ges. bedürfen aber Gemeindebeschlüsse, wenn sie die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen betreffen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Verpflichtung zur Erhaltung derartiger Gegenstände ist den Gemeinden zwar nicht ausdrücklich auferlegt, ergibt sich aber aus der Absicht des Gesetzes. Denn die gesetzliche Beschränkung hinsichtlich der Veräußerung und wesentlichen Veränderung bezweckt zweifellos die Erhaltung der Gegenstände. Brauchte die Gemeinde nur für einen den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu sorgen, so würde sie Gegenstände von besonderem wissenschaftlichen, historischem oder Kunstwerte verfallen lassen dürfen, wenn und soweit nur keine Gefahr damit verbunden ist. Ohne Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung würde der Staat die Erhaltung auch nicht einmal unter Übernahme der Kosten gegen den Willen der

Gemeinde durchsetzen können. Daher ist aus der Absicht des Gesetzes zu schließen, daß den Gemeinden die Erhaltung der Gegenstände, deren Veräußerung oder wesentliche Veränderung wegen ihres besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes untersagt ist, hat zur Pflicht gemacht werden sollen.

4. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt man durch die Erwägung, daß die Gemeinden als öffentlich-rechtliche Korporationen die allgemeine öffentlich-rechtliche Pflicht haben, ihr Eigentum zweckentsprechend zu verwalten. Freilich hängen die dieserhalb zu ergreifenden Maßnahmen regelmäßig vom freien Ermessen der Korporationen als Selbstverwaltungskörper ab. Aber bei Sachen von besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichem oder künstlerischem Werte sind sie dadurch beschränkt, daß deren Veräußerung oder wesentliche Veränderung nicht ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschehen darf. Aus der allgemeinen Pflicht zur zweckentsprechenden Verwaltung des städtischen Eigentums in Verbindung mit der Unzulässigkeit der Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von wissenschaftlich, geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Sachen folgt die Pflicht zur Erhaltung derartiger Sachen in ihrem bisherigen Bestande. Die zu öffentlicher Verwaltung berufenen Korporationen dürfen wegen dieser ihrer Aufgabe ihnen gehörige Sachen, die nach dem Ausspruche der zuständigen Aufsichtsbehörde wegen ihres bleibenden Wertes nicht veräußert oder wesentlich verändert werden sollen, auch nicht einfach verfallen lassen. Das wäre unvereinbar mit einer venünftigen Verwaltung. Die Erhaltung gehört zu den öffentlich-rechtlichen Pflichten der Korporation, zu ihrer Selbstverwaltungslast. Nun ist aber der Magistrat dasjenige Verwaltungsorgan, welchem das Gesetz die Aufgabe zugewiesen hat, das Eigentum der Stadtgemeinde zu erhalten. Der Magistrat würde daher offenbar pflichtwidrig handeln, wenn er Gegenstände, deren Veräußerung oder wesentliche Veränderung wegen ihres bleibenden Wertes untersagt ist, verfallen ließe. Andererseits würde der Magistrat der Pflicht zur Erhaltung beim Widerspruche des Stadtverordnetenkollegiums nicht genügen können, wenn die Stadtgemeinde nicht die Verpflichtung hätte, die dazu nötigen Kosten zu bestreiten. Im Wesen der Gemeinden liegt es nicht, daß sie nur wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hätten; sie können auch die Pflege idealer Interessen übernehmen oder dazu durch Gesetz verpflichtet werden (C.-D.-B. Bd. XIV S. 86 ff.). Letzteres ist hinsichtlich der Pflege der den Gemeinden gehörigen wissenschaftlich, geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Gegenstände durch das Verbot der Veräußerung oder wesentlichen Veränderung geschehen.

5. Hat die Stadtgemeinde die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Erhaltung des Torres, so darf sie auch von der Kommunalaufsichtsbehörde zu deren Erfüllung angehalten werden. Zu dem Zwecke kann die Kommunalaufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen die zur Erhaltung erforderlichen baulichen Maßnahmen bestimmen. Eine Nachprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der für erforderlich erachteten baulichen Maßnahmen und der dafür veranschlagten Kosten findet in dem gegen die Zwangsetatifizierungsverfügung eröffneten, nur eine Rechtskontrolle gewährenden Verwaltungsstreitverfahren nicht statt. Nach dieser Richtung hin ist in eine Nachprüfung der im Kostenanschlag aufgeführten baulichen Arbeiten, die an sich nicht außerhalb des Rahmens der zur Erhaltung eines derartigen Bauwerkes dienlichen Arbeiten liegen, hier nicht einzutreten, und ebensowenig hat das betreffs der Höhe der veranschlagten Preise zu geschehen.

Nr. 4. Entsch. Bd. XXXXIII S. 111 v. 22. V. 03 I A 4/03.

Kommunalbeamtengef. v. 30. VII. 99 (G.-S. S. 141) § 11.

1. Durch Beschluß des Bezirksausschusses gemäß § 11 des Kommunalbeamtengesetzes waren die von der Stadtgemeinde L. ihrem Stadtschreiber Fr. gewährten Besoldungsbeträge anderweit festgesetzt worden. Infolge Beschwerde der Stadt ermächtigte der Provinzialrat die Höhe der Zulagen, ließ es aber im übrigen bei den Feststellungen des Bezirksausschusses bewenden. Als gleichwohl die städtischen Behörden sich weigerten, Mittel zur Zahlung der erhöhten Bezüge flüssig zu machen, ordnete der Regierungspräsident an, daß „die bezeichneten Beträge in den Etat der Kämmereikasse für das laufende Rechnungsjahr und die ferneren Jahre unter Berücksichtigung der angegebenen Steigerungssätze einzutragen“ seien. Auf die Klage der Stadtgemeinde wurde die Zwangsetatifizierung außer Kraft gesetzt. Das D.-B.-G. verwarf zwar, unter Hinweis auf G.-D.-B. Bd. XXXXI S. 154 den Klagegrund, daß die Erhöhung der mit einer Beamtenstelle verbundenen Bezüge nur vor der Besetzung der Stelle von der Aufsichtsbehörde gefordert werden könne, gelangte aber aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu dem Ergebnisse, daß die angefochtene Zwangsetatifizierung unhaltbar sei. Die Entsch. enthielt folgende Rechtsgrundsätze.

2. Beschlüsse der Beschlußbehörden über Besoldungserhöhungen für die Kommunalbeamten dürfen sich rückwirkende Kraft nicht beilegen.

3. Bei jeder Zwangsetatifizierung von Besoldungsbeträgen auf die Dauer müssen sowohl die für das laufende Rechnungsjahr als auch die demnächst für die folgenden Jahre zu übernehmenden Leistungen ziffermäßig ausreichend bestimmt werden. Dazu genügt bei Dienstalterszulagen eines bereits angestellten Beamten die bloße Bezeichnung periodisch eintretender Steigerungssätze nicht; es bedarf außerdem einer Feststellung des Besoldungsdienstalters des Stelleninhabers, aus der sich die Höhe der ihm jeweilig zu gewährenden Zulagen ergibt. Die vorliegende Anordnung des Regierungspräsidenten enthält keine Festsetzung des anzurechnenden Dienstalters und entbehrt daher der erforderlichen Bestimmtheit. Dies ist um so wesentlicher, wenn, wie hier, das Dienstalter überhaupt streitig ist.

V.

Landgemeinden und Gutsbezirke.

Literatur: Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aufl., Berlin 1904. Jiling-Kauf, Handbuch für preussische Verwaltungsbeamte, 8. Aufl., Berlin 1903/4. Mahraun, Verwaltungsvorschriften für preussische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

Materialien: Gef. v. 20. Mai 1902 (G.-S. S. 143); Abg.-Haus, Session 1902, Druckf. Nr. 140 und 161; stenogr. Berichte Bd. IV S. 5009, 5068. Herrenhaus, Session 1902, Druckf. Nr. 60 und 72; stenogr. Berichte S. 110.

A. Rechtliche Stellung der Landgemeinden und Gutsbezirke.**Kommunale Eigenschaft. Änderung der Bezirksgrenzen.****Auseinandersetzungen.****Nr. 1. Entsch. v. 28. I. 02 Nr. I 167.**

1. Die zur Regelung der gützherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzung berufenen Generalkommissionen sind zwar berechtigt und verpflichtet, daß

Nr. 4. Entsch. Bd. XXXXIII S. 111 v. 22. V. 03 I A 4/03.

Kommunalbeamtengef. v. 30. VII. 99 (G.-S. S. 141) § 11.

1. Durch Beschluß des Bezirksausschusses gemäß § 11 des Kommunalbeamtengesetzes waren die von der Stadtgemeinde L. ihrem Stadtschreiber Fr. gewährten Besoldungsbeträge anderweit festgesetzt worden. Infolge Beschwerde der Stadt ermächtigte der Provinzialrat die Höhe der Zulagen, ließ es aber im übrigen bei den Feststellungen des Bezirksausschusses bewenden. Als gleichwohl die städtischen Behörden sich weigerten, Mittel zur Zahlung der erhöhten Bezüge flüssig zu machen, ordnete der Regierungspräsident an, daß „die bezeichneten Beträge in den Etat der Kämmereikasse für das laufende Rechnungsjahr und die ferneren Jahre unter Berücksichtigung der angegebenen Steigerungssätze einzutragen“ seien. Auf die Klage der Stadtgemeinde wurde die Zwangsetatifizierung außer Kraft gesetzt. Das D.-B.-G. verwarf zwar, unter Hinweis auf G.-D.-B. Bd. XXXXI S. 154 den Klagegrund, daß die Erhöhung der mit einer Beamtenstelle verbundenen Bezüge nur vor der Besetzung der Stelle von der Aufsichtsbehörde gefordert werden könne, gelangte aber aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu dem Ergebnisse, daß die angefochtene Zwangsetatifizierung unhaltbar sei. Die Entsch. enthielt folgende Rechtsgrundsätze.

2. Beschlüsse der Beschlußbehörden über Besoldungserhöhungen für die Kommunalbeamten dürfen sich rückwirkende Kraft nicht beilegen.

3. Bei jeder Zwangsetatifizierung von Besoldungsbeträgen auf die Dauer müssen sowohl die für das laufende Rechnungsjahr als auch die demnächst für die folgenden Jahre zu übernehmenden Leistungen ziffermäßig ausreichend bestimmt werden. Dazu genügt bei Dienstalterszulagen eines bereits angestellten Beamten die bloße Bezeichnung periodisch eintretender Steigerungssätze nicht; es bedarf außerdem einer Feststellung des Besoldungsdienstalters des Stelleninhabers, aus der sich die Höhe der ihm jeweilig zu gewährenden Zulagen ergibt. Die vorliegende Anordnung des Regierungspräsidenten enthält keine Festsetzung des anzurechnenden Dienstalters und entbehrt daher der erforderlichen Bestimmtheit. Dies ist um so wesentlicher, wenn, wie hier, das Dienstalter überhaupt streitig ist.

V.

Landgemeinden und Gutsbezirke.

Literatur: Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aufl., Berlin 1904. Jiling-Kauf, Handbuch für preussische Verwaltungsbeamte, 8. Aufl., Berlin 1903/4. Mahraun, Verwaltungsvorschriften für preussische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

Materialien: Gef. v. 20. Mai 1902 (G.-S. S. 143); Abg.-Haus, Session 1902, Druckf. Nr. 140 und 161; stenogr. Berichte Bd. IV S. 5009, 5068. Herrenhaus, Session 1902, Druckf. Nr. 60 und 72; stenogr. Berichte S. 110.

A. Rechtliche Stellung der Landgemeinden und Gutsbezirke.**Kommunale Eigenschaft. Änderung der Bezirksgrenzen.****Auseinandersetzungen.****Nr. 1. Entsch. v. 28. I. 02 Nr. I 167.**

1. Die zur Regelung der gützherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzung berufenen Generalkommissionen sind zwar berechtigt und verpflichtet, daß

Interesse der bei der Auseinandersetzung beteiligten öffentlich-rechtlichen Korporationen wahrzunehmen und das Verhältnis der Teilnehmer an der Auseinandersetzung zu öffentlich-rechtlichen Sozietäten und Korporationen zu regeln (§§ 3, 4, 7 und 43 Nr. 4 der Vd. v. 20. VII. 17). Durch keine gesetzliche Bestimmung sind dagegen die Generalkommissionen ermächtigt, neue öffentlich-rechtliche Korporationen, insbesondere neue Gemeinden und Gutsbezirke zu bilden. Ihre Tätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Regelung der Beziehungen der Teilnehmer an der Auseinandersetzung zu den bestehenden Gemeinden und Gutsbezirken. In dieser Beziehung kann eine gutsherrlich-bäuerliche Auseinandersetzung bewirken, daß sich die Grenzen bestehender Kommunalbezirke ändern. Was dem Gutsherrn als Entgelt für seinen herrschaftlichen Besitz und seine Berechtigungen gegenüber den bäuerlichen Besitzern überwiesen wurde, ging in den Gutsbezirk über, sofern der Rezeß nicht abweichende Bestimmungen traf (vgl. E.-D.-B. Vd. V S. 149 ff.), während die Landabfindung der bäuerlichen Wirte anstelle der bisher von ihnen genutzten Grundstücke trat und den räumlichen Bezirk der Dorfgemeinde bildete, die sich aus den Besitzern der bäuerlichen in dem Dorfe oder seiner Feldmark belegenen Grundstücke zusammensetzte (§ 18 Titel 7 Teil II A.-L.-R.).

2. Wenn daher der Vorderrichter feststellt, daß die Besitzer der beiden von dem Vorgänger des Klägers im zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts erworbenen Höfe im Regulierungsprozeß unter den bäuerlichen Wirten aufgeführt sind, denen der Rezeß die Kommunallasten auferlegt, so rechtfertigt sich daraus seine Schlußfolgerung, daß diese Höfe rechtlich auch heute noch zum Gemeindebezirke gehören, sofern nicht eine Bezirksveränderung später eingetreten ist. Jedoch waren weder die Zuschreibung der beiden Bauerhöfe auf dem Grundbuchblatte des Ritterguts, noch die Eintragung ihrer Liegenschaften in das Grundsteuerkataster des Gutsbezirkes, noch auch der Umstand, daß ein Widerspruch gegen die Eintragung weder damals noch später erfolgte, geeignet, eine Änderung ihrer kommunalen Zugehörigkeit zu bewirken. Die Eintragung im Grundbuch und die Aufnahme in das Grundsteuerkataster sind nicht die Formen und Akte, in denen sich die Veränderung der Grenzen von Landgemeinden und Gutsbezirken vollzieht, sie haben nicht einmal den Wert einer Beurkundung der bestehenden kommunalen Zugehörigkeit. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Aufnahme in das Grundsteuerkataster seiner Zeit ohne Widerspruch bewirkt und seitdem nicht angefochten ist. Daraus könnte höchstens entnommen werden, daß die beiden Bauerhöfe tatsächlich als Bestandteile des Gutsbezirks behandelt worden seien, und dies allein würde ihre rechtliche Vereinigung mit dem Gutsbezirke weder nach dem jetzt geltenden, noch nach dem älteren Rechte zur Folge gehabt haben. Hierzu wäre vielmehr ein staatshoheitlicher Akt erforderlich gewesen, zu dessen Vornahme vor Erlass des Ges., betr. die Landgemeindevorfassungen in den östlichen Provinzen v. 14. IV. 56 die Regierungen, später die Oberpräsidenten, und seit Einführung der Kr.-Ordn. v. 13. XII. 72 die Kreisausschüsse regelmäßig zuständig waren.

3. Eine gütliche Vereinbarung über das Ausscheiden der beiden Bauerhöfe aus dem Gemeindeverbande zwischen den Beteiligten konnte öffentlich-rechtliche Wirkungen erst durch das Hinzutreten der Befähigung durch die zuständige Behörde erlangen. Zu deren Erteilung war zwar auch die Generalkommission, aber nur im Rahmen eines von ihr geleiteten Regulierungs- oder Gemeinheitsteilungsverfahrens befugt.

Nr. 2. Entsch. v. 6. VI. 02 Nr. I 924 (Pr.-B.-Bl. Bd. XXIV S. 568).

1. Das Gut M.-H. war ursprünglich Eigentum des Stifts „Unserer lieben Frauen zu Breslau auf dem Sande“ gewesen und in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, wenn nicht schon früher, von diesem Stifte zu Erbzinsrecht veräußert worden, wobei dem Stifte mit dem Obereigentum die Guts herrlichkeit verblieb. Als infolge des Ed. v. 30. X. 10, betr. die Einziehung der geistlichen Stifte und Klöster, der Preussische Fiskus Rechtsnachfolger des bezeichneten Stiftes geworden war, wurde er auch als Eigentümer des Gutes M.-H. im Hypothekenbuche dieses Dominiums im April 1813 eingetragen, während ein anderes Hypothekenblatt, das im März 1752 für das zu Erbzinsrecht verliehene, „Freigut“ genannte Grundstück angelegt worden war, dessen Besitzverhältnisse nachwies. Die Besitzerin des Freiguts löste durch einen mit dem Fiskus am 20. VII. 13 geschlossenen Reluktionsvertrag die auf dem Freigute lastenden Natural- und Gelbzinsen an das Dominium gegen Kapitalzahlung ab, so daß nur noch eine Verpflichtung zur Zahlung eines laudemium bei Besitzveränderungen bestehen blieb. Durch Kaufvertrag v. 21. VII. 13 erwarb dann dieselbe Besitzerin vom Fiskus „das freie Dominial- und Rittergut M.-H.“ derart, daß dem Fiskus die Gerichtsbarkeit, das Patronat und das Lehrerberufungsrecht vorbehalten blieben, die Erwerberin aber hinsichtlich der ständischen und im Vertrage nicht ausdrücklich anders bestimmten übrigen Verhältnisse „in die Kategorie adliger Gutsbesitzer“ trat. Bemerkt wurde in dem Kaufvertrage, daß zu M.-H. weder ein Dominialvorwerk noch Dominialäcker, Wiesen oder Forstgrundstücke gehörten, sondern daß nur Rechte und Genußbarkeiten, nämlich die Jagd auf der dortigen Feldflur und die Fischereigerechtigkeit „sowie die Zinsen von den im Orte befindlichen 12 Freigärtnerstellen“, Gegenstand des Verkaufs seien.

Das D.-B.-G. entschied, daß das „Freigut“ ein selbständiger Gutsbezirk sei.

2. Eine Stellungnahme der Generalkommission dem Ablösungsprozesse (vom Jahre 1826) gegenüber wäre allerdings grundsätzlich ohne Belang. Allerdings hatten die Generalkommissionen die Befugnis, die Grenzen der beteiligten Kommunalbezirke bei einer Regulierung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder sonstigen Auseinandersetzung festzusetzen und hierbei auch die bisherigen Grenzzüge abzuändern (vgl. E.-D.-B. Bd. VII S. 193, Bd. VIII S. 113). Sie waren aber weder befugt, neue Gutsbezirke oder Gemeindebezirke zu schaffen, noch bei Gelegenheit einer Auseinandersetzung eine Entscheidung über eine streitige Gemeindezugehörigkeit zu treffen. Die Generalkommission zu Breslau hätte daher weder das Freigut M.-H. zu einem selbständigen Gutsbezirk erheben können, wenn es einem solchen nicht bereits angehörte, noch eine Entscheidung dahin treffen können, daß es ein solcher war.

Die Generalkommission hat aber im vorliegenden Falle gar nicht beabsichtigt, an der kommunalen Eigenschaft des „Freiguts“ etwas zu ändern.

3. Die Haupt-Säkularisationskommission zu Breslau hat bei Abschluß des Kaufvertrages im Jahre 1813 nicht ein zu einem Gemeindebezirke gehöriges Grundstück von diesem abtrennen und es zu einem Rittergute umwandeln, sondern lediglich einen Wechsel in der Person des Gutsherrn über ein bestehendes herrschaftliches Gut (Dominium) herbeiführen wollen. Vereinigete sich in der Hand der Besitzerin des nunbaren Eigentums an dem Freigut infolge des Kaufvertrages dieses Eigentum mit dem Obereigentum und dem in ihm enthaltenen herrschaftlichen Rechte, so wurde dadurch die Käuferin Gutsherr über ihr Freigut.

Dieses wurde, wenn es sich außerhalb eines Gemeindebezirks befand, wieder zu einem herrschaftlichen Besitze seines nunmehr vollen Eigentümers, wie es ein solcher Besitz vor der unter Vorbehalt der Grundherrslichkeit und Guts-herrschaft geschehenen Verleihung zu Erbzinsrecht ehemals gewesen war. Die Generalkommission und die Hypothekenbehörde durften dann auch ohne weiteres das ehemalige Freigut als ein Rittergut und seinen Besitzer als Gutsherrn ansehen. Ob die erwähnten Voraussetzungen tatsächlich vorgelegen haben, wird in folgendem erörtert werden.

4. Das Verhältnis der Gutsherren zu den Untertanen und der Gegensatz des herrschaftlichen zu dem bäuerlichen Grundbesitze bildet die Grundlage, auf der die Gutsbezirke in kommunaler Hinsicht entstanden sind. Wurden Teile des gutsherrlichen Gebiets von den Grundherrn verkauft oder nach Erbzinsrecht, zu Erbpacht oder in den sonstigen Formen des bäuerlichen Besitzrechts ausgetan, so konnte hierdurch ihre kommunale Stellung eine Änderung erfahren. Eine solche trat dann ein, wenn aus ihnen eine bäuerliche Gemeinde geschaffen wurde oder wenn sie der Feldmark einer bereits bestehenden bäuerlichen Gemeinde zugelegt wurden, oder wenn aus ihnen neue selbständige Güter entstanden, mit deren Besitze herrschaftliche Rechte verknüpft waren. Lag keiner dieser Fälle vor, so verblieben die veräußerten Grundstücke in kommunaler Hinsicht Bestandteile des Herrschaftsgebietes, dem sie bisher angehört hatten. Dasselbe gilt auch, wenn vom Staatsfiskus, Stadtgemeinden oder Stiftern ganze herrschaftliche Güter unter Vorbehalt der gutsherrlichen Rechte veräußert oder zu einer der bäuerlichen Besitzformen ausgetan wurden. Der Erwerber verblieb dann mit seinem Grundbesitze kommunalrechtlich in demselben Bezirke, den das Gut bisher gebildet hatte, in dem gutsherrlichen Territorium, das die spätere Gesetzgebung als Gutsbezirk bezeichnet (vgl. *E.-D.-B.* Bd. X S. 89 ff.). Kam ein ohne Mitübertragung der Guts-herrschaft veräußertes herrschaftliches Gut nach der Veräußerung durch Verschlagung in die Hände mehrerer Erwerber, so konnte sich aus ihm ebenfalls eine Landgemeinde bilden. Gesah dies nicht, so blieben die Trennstücksbesitzer ohne Rücksicht auf ihre Anzahl Anwohner auf gutsherrlichem Grund und Boden außerhalb eines Gemeindebezirkes. Ebenso verhielt es sich, wenn von dem bäuerlichen Erwerber eines Gutes, der herrschaftliche Rechte darüber nicht besaß, Ansiedler oder Gärtner auf seinem Grundstücke angelegt wurden; auch dadurch entstand nicht ohne weiteres ein neuer Gutsbezirk oder eine Landgemeinde; vielmehr traten die Ansiedler unter die Gutsherrslichkeit des alten Gutsherrn, während ihre Grundstücke Bestandteile des alten Gutsbezirks verblieben (vgl. *E.-D.-B.* Bd. XVI S. 231). Unerheblich war es für diese Rechtsverhältnisse, ob der Gutsherr in seinem herrschaftlichen Gebiete für sich Grundbesitz zurückbehalten hatte, oder ob ihm dort nur noch öffentliche Rechte und Pflichten und Ansprüche auf Zinsen, Renten oder andere Leistungen zustanden.

5. Aus der Geschichte des Freiguts M.-H., die eingehend erörtert wird, ergibt sich nicht, daß das Freigut jemals einer Landgemeinde M.-H. angehört hat. Nach Einführung des L.-R. setzte die Entstehung einer Landgemeinde eine landesherrliche Anordnung voraus, während ländliche Ortschaften, die bereits vorher ein Gemeindeleben geführt hatten, als Landgemeinden durch §§ 18 und 19 Tit. 7 L. II A.-L.-R. anerkannt worden sind. Aus letzteren Vorschriften kann aber keineswegs gefolgert werden, daß jeder bäuerliche Grundbesitz unter allen Umständen den Bezirk einer Landgemeinde darstelle oder zu einem solchen gehören müsse. Vielmehr bedarf es für das vorderechtliche Bestehen einer Landgemeinde entweder des Nachweises, daß eine

bäuerliche Feldmark mit bäuerlichen Besitzern — die regelmäßige Grundlage einer Landgemeinde — bestanden habe, oder, beim Fehlen dieser Grundlage, des Nachweises, daß die Bewohner der Ortschaft tatsächlich als Gemeinde organisiert gewesen sind und ein Gemeindeleben geführt haben. Im vorliegenden Falle kann von dem Vorhandensein der regelmäßigen Grundlage einer Landgemeinde zur Zeit der Einführung des A.-L.-R. keine Rede sein. Damals bestand in M.-H. keine Genossenschaft bäuerlicher Besitzer, die eine gemeinschaftliche Feldmark besaßen, sondern nur ein einziges bäuerliches Grundstück, das Freigut, auf dem oder neben dem sich eine Anzahl Gärtnerfamilien niedergelassen hatte. Diese besaßen keinen Acker, sondern nur ihre Hausgrundstücke mit den dazu gehörigen Gärten und die Hutungsbefugnis für Kühe, Schweine und Gänse auf dem Acker des Freiguts. Eine Mehrzahl spannfähiger bäuerlicher Nahrungen gab es in M.-H. nicht. Dafür, daß die Bewohner der Ortschaft, obwohl sie keine Bauern waren, doch als Landgemeinde organisiert gewesen seien, fehlt bisher jeder Anhalt. Sollte aber eine solche Organisation unter den zwölf Besitzern der Gärtnerstellen bestanden haben und diese nicht lediglich Anwohner auf herrschaftlichem Grunde gewesen sein, so würde es doch immer des Nachweises bedürfen, daß auch der Besitzer des von den Gärtnerstellen an Größe und Bedeutung ganz verschiedenen Freiguts jener organisierten Genossenschaft vor dem Jahre 1813 angehört hat. Die Wahrscheinlichkeit spricht gegen eine solche Annahme und vielmehr dafür, daß die Freigärtner und Drehschäpfgärtner von dem Besitzer des Freiguts auf dessen Grund und Boden, wenn auch unter Mitwirkung des Gutsherrn, im wirtschaftlichen Interesse des Freiguts angefaßt worden sind, worauf auch der Umstand hindeutet, daß sie auf diesem eine Hutungsberechtigung nach ihren Kaufbriefen ausüben durften, und daß ebenso die Dienste der Gärtner hauptsächlich auf dem Freigute zu leisten waren, während die Geld- und Naturalzinsen an das Sandstift entrichtet werden mußten. Stand aber der Besitzer des Freiguts im Jahre 1813 außerhalb eines Gemeindeverbandes und unmittelbar unter der Gutsherrschaft des Staatsfiskus, und bildete sein Grundbesitz, sei es neben einem Gemeindebezirke M.-H., sei es zusammen mit den Gärtnerstellen, ein selbständiges Dominialgebiet, so hatte sein Erwerb der Gutsherrschaft in diesem Dominialgebiet zur notwendigen Folge, daß das Freigut, das damit der Sitz der Gutsherrschaft wurde, Rittergutseigenschaft erlangte.

Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß dies die Wirkung des Kaufvertrages vom Jahre 1813 gewesen ist. Das Dominium M.-H., von dem das dortige Freigut abveräußert worden war, stellte in der Hand des Sandstifts, und ebenso später in der des Fiskus, ein selbständiges herrschaftliches Gebiet dar. Als ein solches ging es auch im Jahre 1813 auf die Rechtsvorgängerin der Kläger über, obwohl der Fiskus mit Rücksicht auf die Kab.-Ordn. v. 9. I. und 20. II. 12 die Gerichtsbarkeit, das Patronat und das Lehrerberufungsrecht sich vorbehielt. Denn diese Rechte waren zwar häufige, aber nicht wesentliche Bestandteile der Gutsherrschaft, die auch ohne sie vorhanden sein konnte (vgl. C.-D.-B. Bd. I S. 110, Bd. VIII S. 84, Bd. X S. 90). Durch die Bestimmung des Kaufvertrags, daß der Erwerber in die Kategorie der Rittergutsbesitzer treten solle, wurde ihm die Gutsherrschaft über das ganze Gebiet des ehemals herrschaftlichen Besitzes in M.-H., einschließlich der Grundstücke der zwölf Stellenbesitzer, mochten diese eine Landgemeinde bilden oder nicht, übertragen. Der dort außerhalb eines Gemeindebezirks belegene Grund und Boden, das bisherige Freigut, wurde hierdurch ein Rittergut des Erwerbers, der Gutsherrschaft, während es ohne